

TE Bwvg Erkenntnis 2014/3/4 W200 1437060-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.2014

Entscheidungsdatum

04.03.2014

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs2

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBL. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W2001437060-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Scherz über die Beschwerde des XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Scherz über die Beschwerde des römisch 40, StA. Afghanistan, vertreten durch

Mag. Rosemarie Wollinger, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 29.07.2013,

Zl. 13 04.268-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.02.2014, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 idF BGBl. 87/2012 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 idF BGBl. 87/2012 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Der Beschwerde wird stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraph 3,

Absatz eins und 2 AsylG 2005 in der Fassung BGBl. 87 aus 2012, der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 in der Fassung BGBl. 87 aus 2012, wird festgestellt, dass römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

Die beschwerdeführende Partei führt nach eigenen Angaben den im Spruch genannten Namen, ist Staatsangehörige Afghanistans, gehört der Volksgruppe der Hazara an, ist muslimischen Bekenntnisses, reiste vermutlich am 04.04.2013 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 05.04.2013 als Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Zuge der Erstbefragung führte der Beschwerdeführer aus, dass er vor ca. vier Jahren mit seiner Schwester und seinem Bruder die Heimat in Richtung Iran verlassen hätte, in Teheran hätte er bis vor zwei Monaten gemeinsam mit seinem Bruder gelebt. Ein in Schweden lebender Cousin hätte einen Schlepper in Teheran organisiert und vor ca. zwei Monaten sei er mit einem PKW in ein ihm unbekanntes Land gebracht worden, in weiterer Folge nach Istanbul, wo er sich einige Tage aufgehalten hätte, danach mit einem kleinen Transporter bis zum türkisch-griechischen Grenzfluss, danach sei er nach Griechenland gebracht worden und in weiterer Folge sei er auf der Ladefläche eines LKWs bis nach Österreich gefahren.

Er hätte somit vor vier Jahren seine Heimat verlassen und sei vorgestern in Österreich eingereist. Die letzte Reise vom Iran bis nach Österreich hätte zwei Monate gedauert.

Als Fluchtgrund führte er aus, dass sein Vater in Afghanistan Polizist gewesen und vor vier Jahren von den Taliban getötet worden sei. Als er sieben Jahre alt gewesen sei, sei seine Mutter verstorben und aus Angst vor den Taliban sei er gemeinsam mit seinen beiden Geschwistern in den Iran geflohen. In Afghanistan gebe es für ihn keine Möglichkeit die Schule zu besuchen, da seine Familie kein Geld hätte. Im Iran hätte er nicht weiterleben können, da Afghanen im Iran von der Bevölkerung bzw. den Behörden belästigt würden. Er sei in Teheran zweimal von unbekannten Personen angegriffen und mit dem Messer verletzt worden. Er trage auch eine Narbe am linken Unterarm davon.

In Afghanistan hätte er niemanden, besitze in seiner Heimat weder Land- noch Grundstücke, hätte Angst, dass ihn die Taliban im Falle einer Rückkehr umbringen würden, da er Hazare sei.

Zum Zeitpunkt der Anhaltung befand sich der Beschwerdeführer am Bahnhof und wurde im Zuge einer Vorfeldkontrolle zum EN XXXX einer fremdenpolizeilichen Kontrolle unterzogen.Zum Zeitpunkt der Anhaltung befand sich der Beschwerdeführer am Bahnhof und wurde im Zuge einer Vorfeldkontrolle zum EN römisch 40 einer fremdenpolizeilichen Kontrolle unterzogen.

Im Zuge einer EKIS Anfrage wurde beim Beschwerdeführer eine SIS Ausschreibung gem. Art. 97 SDÜ wahrgenommen, mit dem Inhalt, dass der Beschwerdeführer im März 2013 eine Jugendeinrichtung in Ungarn verlassen hatte.Im Zuge einer EKIS Anfrage wurde beim Beschwerdeführer eine SIS Ausschreibung gem. Artikel 97, SDÜ wahrgenommen, mit dem Inhalt, dass der Beschwerdeführer im März 2013 eine Jugendeinrichtung in Ungarn verlassen hatte.

Im Rahmen der Einvernahme beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, am 11.06.2013 gab der Beschwerdeführer in Anwesenheit seiner Vertreterin auf die Frage, ob er wisse, wo sich seine Schwester in Europa aufhalte, an, dass er bis in die Türkei mit ihr Kontakt gehabt hätte. Seither wisse er nicht mehr, wo sie sei. Sie hätte vor zwei Jahren XXXX verlassen.Im Rahmen der Einvernahme beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, am 11.06.2013 gab der Beschwerdeführer in Anwesenheit seiner Vertreterin auf die Frage, ob er wisse, wo sich seine Schwester in Europa aufhalte, an, dass er bis in die Türkei mit ihr Kontakt gehabt hätte. Seither wisse er nicht mehr, wo sie sei. Sie hätte vor zwei Jahren römisch 40 verlassen.

Er sei fünfzehn Jahre und sechs Monate alt. Auf den Vorhalt, dass er wesentlich älter aussehe, antwortete er, das soeben angegebene Alter zu haben. Er wurde darauf hingewiesen, dass er sich einer Untersuchung zwecks Altersfeststellung zu unterziehen hätte.

Aufgefordert Namen von Monaten des afghanischen Kalenders aufzuzählen, antwortete er, diese nicht zu kennen, da er nie die Schule besucht hätte. Er hätte auch nie Personaldokumente besessen oder über irgendeine Schul- oder Berufsausbildung verfügt.

Befragt, ob er im Iran gearbeitet hätte, führte er aus, Abfälle gesammelt und diese verkauft zu haben. Seine Familie stamme in Afghanistan aus der Provinz Ghazni, Distrikt XXXX, Dorf XXXX. Befragt, welche Verwandten noch in Afghanistan leben würden, antwortete er, dass der Sohn seiner Tante mütterlicherseits im Iran lebe. Bei diesem lebe auch sein kleiner Bruder. Sein Cousin sei fünfundzwanzig Jahre alt und Bauarbeiter. Er hätte mit seinem Bruder und seiner Schwester nach einem dreitägigen Aufenthalt bei seinem Cousin getrennt von ihm in einer Wohnung, die seine Schwester gemietet hätte, gelebt. Befragt, wo er gelebt hätte, als seine Schwester vor zwei Jahren den Iran verlassen hätte, antwortete er, dass sie weiterhin in dieser Wohnung gewohnt hätten. Sein kleiner Bruder lebe bei seinem Cousin, seitdem er selbst Richtung Europa gereist sei. Seine Großeltern würden nicht mehr leben. Bis zu seiner Ausreise hätte er im Dorf XXXX in einem kleinen Haus gelebt, das verkauft worden sei. Mit dem Erlös seien sie in den Iran gereist. Andere Verwandte würden dort nicht mehr leben. Seine Mutter sei vor achteinhalb Jahren verstorben. In weiterer Folge hätte sich seine ältere Schwester um ihn und seine Geschwister gekümmert. Diese hätte vor zwei Jahren im Iran einen Afghanen geheiratet und hätte dann mit ihm das Land verlassen.Befragt, ob er im Iran gearbeitet hätte, führte er aus, Abfälle gesammelt und diese verkauft zu haben. Seine Familie stamme in Afghanistan aus der Provinz Ghazni, Distrikt römisch 40 , Dorf römisch 40 . Befragt, welche Verwandten noch in Afghanistan leben würden, antwortete er, dass der Sohn seiner Tante mütterlicherseits im Iran lebe. Bei diesem lebe auch sein kleiner Bruder. Sein Cousin sei fünfundzwanzig Jahre alt und Bauarbeiter. Er hätte mit seinem Bruder und seiner Schwester nach einem dreitägigen Aufenthalt bei seinem Cousin getrennt von ihm in einer Wohnung, die seine Schwester gemietet

hätte, gelebt. Befragt, wo er gelebt hätte, als seine Schwester vor zwei Jahren den Iran verlassen hätte, antwortete er, dass sie weiterhin in dieser Wohnung gewohnt hätten. Sein kleiner Bruder lebe bei seinem Cousin, seitdem er selbst Richtung Europa gereist sei. Seine Großeltern würden nicht mehr leben. Bis zu seiner Ausreise hätte er im Dorf römisch 40 in einem kleinen Haus gelebt, das verkauft worden sei. Mit dem Erlös seien sie in den Iran gereist. Andere Verwandte würden dort nicht mehr leben. Seine Mutter sei vor achteinhalb Jahren verstorben. In weiterer Folge hätte sich seine ältere Schwester um ihn und seine Geschwister gekümmert. Diese hätte vor zwei Jahren im Iran einen Afghanen geheiratet und hätte dann mit ihm das Land verlassen.

Befragt, wer die Hochzeit der Schwester im Iran organisiert hätte, antwortete er, dass sie diese selbst organisiert hätte. Danach sei sie mit ihrem Ehemann nach Europa gereist.

Sein Vater sei in Afghanistan in der Stadt XXXX Polizist gewesen. Er wisse nicht, was er dort genau gemacht hätte und auch nicht, ob er eine Uniform getragen hätte. Sein Vater sei in Afghanistan in der Stadt römisch 40 Polizist gewesen. Er wisse nicht, was er dort genau gemacht hätte und auch nicht, ob er eine Uniform getragen hätte.

Darauf hingewiesen, dass ihm aufgefallen sein hätte müssen, ob sein Vater eine Uniform getragen hätte, antwortete er, dass dieser in Zivil gekleidet gewesen sei. Er hätte ihm gesagt, dass er Polizist sei. XXXX sei vom Heimatdorf ca. zwei Stunden entfernt gewesen. Sein Vater sei nicht täglich, sondern alle zwei Wochen nach Hause gekommen. Sein Vater sei auch gebildet gewesen. Befragt, warum seine Geschwister und er dann nicht zur Schule geschickt worden seien, antwortete er, dass es ihnen finanziell schlecht gegangen sei und sein Vater nicht das Geld dazu gehabt hätte. Darauf hingewiesen, dass ihm aufgefallen sein hätte müssen, ob sein Vater eine Uniform getragen hätte, antwortete er, dass dieser in Zivil gekleidet gewesen sei. Er hätte ihm gesagt, dass er Polizist sei. römisch 40 sei vom Heimatdorf ca. zwei Stunden entfernt gewesen. Sein Vater sei nicht täglich, sondern alle zwei Wochen nach Hause gekommen. Sein Vater sei auch gebildet gewesen. Befragt, warum seine Geschwister und er dann nicht zur Schule geschickt worden seien, antwortete er, dass es ihnen finanziell schlecht gegangen sei und sein Vater nicht das Geld dazu gehabt hätte.

Auf den Hinweis, dass ein Polizist in Afghanistan im Vergleich zu anderen Berufssparten wesentlich besser verdiene, antwortete er, dass er gerade so viel verdient hätte, um die drei Kinder zu versorgen.

Der Cousin in Schweden sei der Sohn seines Onkels väterlicherseits, der seit zehn Jahren in Schweden lebe.

Zum Fluchtgrund befragt führte der Beschwerdeführer aus, dass sein Vater vor ca. vier Jahren in XXXX ums Leben gekommen sei. Genauer wisse er nicht. Seine Schwester hätte ihm gesagt, dass er von Taliban im Dienst erschossen worden sei. Befragt, ob bei diesem Vorfall mehrere Polizisten ums Leben gekommen seien, antwortete er, dies nicht zu wissen. Befragt, wie er ums Leben gekommen sei, antwortete er, dass in Afghanistan Hazara getötet werden würden. Die Polizisten hätten den Leichnam nach Hause gebracht und die Dorfbewohner hätten ihn dann am Friedhof in XXXX bestattet. Nach der Beerdigung hätte er noch zwei Wochen im Heimatdorf gelebt. Zum Fluchtgrund befragt führte der Beschwerdeführer aus, dass sein Vater vor ca. vier Jahren in römisch 40 ums Leben gekommen sei. Genauer wisse er nicht. Seine Schwester hätte ihm gesagt, dass er von Taliban im Dienst erschossen worden sei. Befragt, ob bei diesem Vorfall mehrere Polizisten ums Leben gekommen seien, antwortete er, dies nicht zu wissen. Befragt, wie er ums Leben gekommen sei, antwortete er, dass in Afghanistan Hazara getötet werden würden. Die Polizisten hätten den Leichnam nach Hause gebracht und die Dorfbewohner hätten ihn dann am Friedhof in römisch 40 bestattet. Nach der Beerdigung hätte er noch zwei Wochen im Heimatdorf gelebt.

Befragt, warum er sich entschlossen hätte mit den Geschwistern in den Iran zu reisen, antwortete er, dass sie Angst bekommen hätten, da die Taliban den Vater getötet hätten. Weder er noch seine Geschwister seien jemals von den Taliban belangt worden. Die Ausreiseidee hätte seine Schwester gehabt. Diese hätte auch die Reise organisiert.

Befragt, warum seine Schwester ihn und seinen Bruder vor zwei Jahren allein im Iran zurückgelassen hätte, antwortete er, dass sie geheiratet hätte und gezwungen gewesen sei dies zu tun. Sie hätte sich nicht mehr um die Beiden kümmern können.

Befragt, warum er schlussendlich den Iran verlassen hätte, antwortete er, dass das Leben dort für ihn zu schwer gewesen sei. Er hätte es dort nicht mehr ausgehalten. Er sei zwei Mal von unbekannten Iranern angegriffen worden, hätte dort keine Zukunft und sei hierhergekommen, um auch seinen Bruder herzuholen. Sie hätten auch keine Dokumente und hätten Angst gehabt, nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Die Reise sei von seinem Cousin in Schweden finanziert worden. Er werde arbeiten, um diesem das Geld zurück zu zahlen. Den Betrag wisse er nicht.

Im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan würde er verhungern, da es dort weder Arbeit noch ein Haus oder ein Leben gebe. Befragt, was passieren würde, wenn er nach Kabul reisen würde, antwortete er, dass es auch dort sicher keine Arbeit gebe.

Ob der Tod des Vaters von der örtlichen Polizei untersucht worden sei, wisse er nicht.

Ein eingeholtes medizinisches Sachverständigengutachten zur Altersfeststellung ergab, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alter glaubhaft sind.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 29.07.2013 wurde der Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, diesem jedoch der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Nach Wiedergabe der Einvernahmeprotokolle stellte das Bundesasylamt das Alter, die afghanische Staatsangehörigkeit, den muslimisch-schiitischen Glauben, die Volksgruppenzugehörigkeit der Hazara sowie seine Abstammung aus Afghanistan fest. Weiters wurde festgestellt, dass er im Dorf XXXX geboren und aufgewachsen, vier Jahre zuvor in den Iran übersiedelt sei, wo er bis Anfang des Jahres 2013 gelebt hätte. Die Identität des Beschwerdeführers wurde nicht festgestellt. Weiters wurde festgestellt, dass beide Eltern verstorben seien, die Schwester geheiratet hätte und mit ihrem Gatten vor zwei Jahren in Richtung Europa gezogen sei, er und sein kleiner Bruder bei Verwandten im Iran zurückgeblieben seien, die sich um ihn gekümmert und ihn versorgt hätten, er sei über die Türkei und Griechenland bis nach Österreich gereist. Seine gesamten Reisebewegungen seien durch seinen in Schweden lebenden Cousin organisiert und finanziert worden. Er sei ein junger Mann im erwerbsfähigen Alter, nicht

straffällig geworden und werde vom österreichischen Staat versorgt. Nach Wiedergabe der Einvernahmeprotokolle stellte das Bundesasylamt das Alter, die afghanische Staatsangehörigkeit, den muslimisch-schiitischen Glauben, die Volksgruppenzugehörigkeit der Hazara sowie seine Abstammung aus Afghanistan fest. Weiters wurde festgestellt, dass er im Dorf römisch 40 geboren und aufgewachsen, vier Jahre zuvor in den Iran übersiedelt sei, wo er bis Anfang des Jahres 2013 gelebt hätte. Die Identität des Beschwerdeführers wurde nicht festgestellt. Weiters wurde festgestellt, dass beide Eltern verstorben seien, die Schwester geheiratet hätte und mit ihrem Gatten vor zwei Jahren in Richtung Europa gezogen sei, er und sein kleiner Bruder bei Verwandten im Iran zurückgeblieben seien, die sich um ihn gekümmert und ihn versorgt hätten, er sei über die Türkei und Griechenland bis nach Österreich gereist. Seine gesamten Reisebewegungen seien durch seinen in Schweden lebenden Cousin organisiert und finanziert worden. Er sei ein junger Mann im erwerbsfähigen Alter, nicht straffällig geworden und werde vom österreichischen Staat versorgt.

Die vom Beschwerdeführer genannten Fluchtgründe (Ermordung seines Vaters im Zuge seiner Tätigkeit als Polizist, Armut der Familie) seien glaubhaft. Ihm drohe auf Grund seiner Ausreise, Asylantragsstellung in Österreich oder anderer Umstände, die sich außerhalb Afghanistans ereignen könnten, keine Verfolgung. Weiters wurde festgestellt, dass er seit vier Jahren im Iran gelebt hätte und ihm in Afghanistan die Lebensgrundlage gänzlich entzogen wäre, da er über keinerlei soziale oder familiäre Netzwerke verfüge.

Rechtlich wurde ausgeführt, dass er in Afghanistan keiner Verfolgungshandlung iSd der GFK ausgesetzt gewesen wäre und eine solche auch zukünftig nicht zu erwarten sei. Er habe keine Verfolgungshandlungen behauptet, es bestehe somit keine seine Person betreffende Verfolungsgefahr.

In der dagegen erhobenen Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheides vom 29.07.2013 behauptete der Beschwerdeführer, dass dieser eine unrichtige rechtliche Beurteilung beinhalte. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz Ghazni, Distrikt Jaghori, und habe bis zu seiner Flucht nach Österreich vier Jahre lang im Iran gelebt. Im Alter von rund elf Jahren habe er somit Afghanistan verlassen. Die Feststellungen des Bundesasylamtes seien korrekt und wurden in der Beschwerde nicht bestritten. Das Bundesasylamt habe zutreffend festgestellt, dass beide Elternteile nicht mehr am Leben wären und seine Schwester, die sich zuvor um den Beschwerdeführer gekümmert habe, nach ihrer Heirat mit ihrem Ehemann nach Europa gezogen sei. Der Beschwerdeführer habe somit keinerlei (soziale) Kontakte. Sein Bruder und er seien bei Verwandten im Iran zurückgeblieben, wo er ein sehr schweres Leben als Kinderarbeiter geführt und Müll hätte sammeln müssen. Auf einem Ohr sei er schwerhörig und benötige ein Hörgerät. Das Bundesasylamt erachte sein Vorbringen als glaubhaft, auch dass sein Vater im Zuge seiner Arbeit als Polizist in Afghanistan ums Leben gekommen sei. Er sei von Taliban erschossen worden. Zwei Wochen nach der Beerdigung seines Vaters hätten sie noch im Heimatdorf gewohnt, dann hätten sie die Flucht in den Iran ergriffen. Der Beschwerdeführer verfüge in Afghanistan weder über ein soziales Netz noch über familiäre Anknüpfungspunkte und würde somit in eine hoffnungslose Lage geraten. Zudem habe er Afghanistan im Alter von rund elf Jahren verlassen und sei (in) seiner ehemaligen Heimat mittlerweile völlig entwurzelt. Die Lage in Ghazni sei extrem gefährlich und wurde diesbezüglich auf einen Bericht von ANSO verwiesen. In der Beschwerde wurde betont, dass das Bundesasylamt zutreffend Feststellungen hinsichtlich der subsidiären Schutzgewährung getätigt habe, allerdings sei die soziale Gruppe der Waisen nicht in der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt worden, ebenso wenig die Gefahr für den Beschwerdeführer als Sohn seines Vaters, der als Polizist für den afghanischen Staat arbeite, von Taliban ebenfalls getötet zu werden. Seine Geschwister und er seien in zeitlichem Kausalzusammenhang aus Afghanistan geflüchtet. Die Gefahr, als Sohn seines Vaters ebenfalls von den Taliban ermordet zu werden - es gelte in Afghanistan Sippenhaftung - sei aufgrund des Widererstickens der Taliban realistisch und aktuell. Da die Ereignisse stattgefunden hätten, als er erst elf Jahre alt gewesen sei, könne er keine Details zur Ermordung seines Vaters angeben. Er sei in Afghanistan asylrelevant verfolgt, sei Waise und gehöre zur sozialen Gruppe der Waisen, wie auch zB in den Entscheidungen des damaligen UBAS vom 09.06.2005, durch Zurückverweisung und vom 30.04.2008 aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe Asyl zuerkannt worden sei. Auszugsweise wurde die Begründung der UBAS-Entscheidung vom April 2008 wiedergegeben und darauf verwiesen, dass auch beim Beschwerdeführer eine derartige Sachlage vorliege, weil ein als asylrelevant zu qualifizierender Entzug seiner Lebensgrundlage wegen Fehlens eines familiären Netzwerkes und der damit verbundenen Lebensgefahr im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe vorliege, nämlich die Gruppe der minderjährigen alleinstehenden Personen. In Afghanistan wäre er als alleinstehender Minderjähriger erhöhter Gefahr ausgesetzt, Verletzungen seiner körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und hätte keinerlei Lebensgrundlage. Dies komme einem als asylrelevant zu qualifizierenden Entzug seiner Lebensgrundlage wegen Fehlens eines familiären Netzwerkes und der damit verbundenen Lebensgefahr im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe der alleinstehenden Minderjährigen gleich. In Afghanistan sei er außerhalb eines Familienverbandes völlig auf sich allein gestellt und würden ihn daher alle spezifischen Gefahren alleinstehender Minderjähriger treffen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass mangelnde "Kabul-Erfahrung" auch für Volljährige mit gehobener Ausbildung einer innerstaatlichen Fluchtalternative entgegen stehe, wie sich aus einer Vielzahl von AsylGH-Erkenntnissen ergebe, sodass dies ständiger Judikatur entspreche, insbesondere wenn Spruchpunkt II in Rechtskraft erwachsen sei. Die Bedrohungssituation richte sich individuell gegen ihn, da ihn die in Afghanistan drohenden Gefahren alleinstehender Kinder direkt betreffen würden und der Staat nicht in der Lage bzw. willens sei geeignete Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger zu treffen, wodurch er aufgrund der höchst gefährlichen Lage praktisch ständig mit Leib und Leben bedroht wäre. Entführungen. Die mit der drohenden Gefahr als Minderjähriger im Zusammenhang mit der prekären Sicherheitslage - vor allem auch aufgrund der nach wie vor aktiven terroristischen Talibanbewegung laut aktuellem ANSO-Bericht 2013. 1. Quartal - wonach es in Kabul zu einem Gewaltanstieg gekommen sei, wirke sich in all ihrer Gefahr und Bedrohung individuell und unmittelbar auf ihn aus und verwirkliche bzw. erhöhe sich dieses Risiko gerade bei besonders vulnerablen Minderjährigen. Bei der Einschätzung der Schwere der dem Kind möglicherweise zugefügten Verletzungen müsse die grundsätzliche Verletzlichkeit von Kindern berücksichtigt werden. Eine Handlung, die aufgrund ihrer Schwere für einen Erwachsenen nicht notwendigerweise eine Verfolgung darstelle, könne für ein Kind dennoch eine solche sein. Er sei bei seiner Rückkehr nach Afghanistan mit Sicherheit gänzlichem Entzug der Lebensgrundlage ausgesetzt. Der Staat nehme die schlechte Lage alleinstehender Minderjähriger hin und sehe weder Schutzvorkehrungen oder -einrichtungen vor. In seiner Bedrohungssituation seien auch politische Gründe ausschlaggebend, da Afghanistan kein funktionierendes Staatswesen habe und dadurch die

Macht des Staates sowie seine Organe nur äußerst eingeschränkt und auch dann oft menschenrechtlich bedenklich agieren könnten. Es liege sicherlich außerhalb der Möglichkeiten eines Staates jeden denkbaren Übergriff präventiv zu verhindern, jedoch habe die Zentralregierung wie aus den Medien und allgemeinen Länderberichten hervorgehe, nur eingeschränkte Gewalt. Die Justiz und das Polizeiwesen seien weit davon entfernt, effektiven Schutz zu gewährleisten und komme es immer wieder zu Akten der Selbstjustiz. Täter könnten damit rechnen, straffrei auszugehen, wie in den Länderberichten des Bundesasylamtes zutreffend festgestellt worden sei. In seiner Heimat sei er unter anderem auch Gefahr der Entführung, Ermordung, Zwangsrekrutierung, ständiger Bedrohung, struktureller Gewalt, unmittelbaren Einschränkungen und durch das Bestehen dieser Situation einer Reihe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Die ihn bedrohende Situation sei in ihrer Gesamtheit von asylrelevanter Intensität. Beantragt wurde deshalb, dem Beschwerdeführer Asyl zuzuerkennen. In der dagegen erhobenen Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides vom 29.07.2013 behauptete der Beschwerdeführer, dass dieser eine unrichtige rechtliche Beurteilung beinhalte. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz Ghazni, Distrikt Jaghori, und habe bis zu seiner Flucht nach Österreich vier Jahre lang im Iran gelebt. Im Alter von rund elf Jahren habe er somit Afghanistan verlassen. Die Feststellungen des Bundesasylamtes seien korrekt und wurden in der Beschwerde nicht bestritten. Das Bundesasylamt habe zutreffend festgestellt, dass beide Elternteile nicht mehr am Leben wären und seine Schwester, die sich zuvor um den Beschwerdeführer gekümmert habe, nach ihrer Heirat mit ihrem Ehemann nach Europa gezogen sei. Der Beschwerdeführer habe somit keinerlei (soziale) Kontakte. Sein Bruder und er seien bei Verwandten im Iran zurückgeblieben, wo er ein sehr schweres Leben als Kinderarbeiter geführt und Müll hätte sammeln müssen. Auf einem Ohr sei er schwerhörig und benötige ein Hörgerät. Das Bundesasylamt erachte sein Vorbringen als glaubhaft, auch dass sein Vater im Zuge seiner Arbeit als Polizist in Afghanistan ums Leben gekommen sei. Er sei von Taliban erschossen worden. Zwei Wochen nach der Beerdigung seines Vaters hätten sie noch im Heimatdorf gewohnt, dann hätten sie die Flucht in den Iran ergriffen. Der Beschwerdeführer verfüge in Afghanistan weder über ein soziales Netz noch über familiäre Anknüpfungspunkte und würde somit in eine hoffnungslose Lage geraten. Zudem habe er Afghanistan im Alter von rund elf Jahren verlassen und sei (in) seiner ehemaligen Heimat mittlerweile völlig entwurzelt. Die Lage in Ghazni sei extrem gefährlich und wurde diesbezüglich auf einen Bericht von ANSO verwiesen. In der Beschwerde wurde betont, dass das Bundesasylamt zutreffend Feststellungen hinsichtlich der subsidiären Schutzgewährung getätigt habe, allerdings sei die soziale Gruppe der Waisen nicht in der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt worden, ebenso wenig die Gefahr für den Beschwerdeführer als Sohn seines Vaters, der als Polizist für den afghanischen Staat arbeite, von Taliban ebenfalls getötet zu werden. Seine Geschwister und er seien in zeitlichem Kausalzusammenhang aus Afghanistan geflüchtet. Die Gefahr, als Sohn seines Vaters ebenfalls von den Taliban ermordet zu werden - es gelte in Afghanistan Sippenhaftung - sei aufgrund des Widererstickens der Taliban realistisch und aktuell. Da die Ereignisse stattgefunden hätten, als er erst elf Jahre alt gewesen sei, könne er keine Details zur Ermordung seines Vaters angeben. Er sei in Afghanistan asylrelevant verfolgt, sei Waise und gehöre zur sozialen Gruppe der Waisen, wie auch zB in den Entscheidungen des damaligen UBAS vom 09.06.2005, durch Zurückverweisung und vom 30.04.2008 aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe Asyl zuerkannt worden sei. Auszugsweise wurde die Begründung der UBAS-Entscheidung vom April 2008 wiedergegeben und darauf verwiesen, dass auch beim Beschwerdeführer eine derartige Sachlage vorliege, weil ein als asylrelevant zu qualifizierender Entzug seiner Lebensgrundlage wegen Fehlens eines familiären Netzwerkes und der damit verbundenen Lebensgefahr im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe vorliege, nämlich die Gruppe der minderjährigen alleinstehenden Personen. In Afghanistan wäre er als alleinstehender Minderjähriger erhöhter Gefahr ausgesetzt, Verletzungen seiner körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und hätte keinerlei Lebensgrundlage. Dies komme einem als asylrelevant zu qualifizierenden Entzug seiner Lebensgrundlage wegen Fehlens eines familiären Netzwerkes und der damit verbundenen Lebensgefahr im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe der alleinstehenden Minderjährigen gleich. In Afghanistan sei er außerhalb eines Familienverbandes völlig auf sich allein gestellt und würden ihn daher alle spezifischen Gefahren alleinstehender Minderjähriger treffen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass mangelnde "Kabul-"Erfahrung" auch für Volljährige mit gehobener Ausbildung einer innerstaatlichen Fluchterneuerung entgegen stehe, wie sich aus einer Vielzahl von AsylGH-Erkenntnissen ergebe, sodass dies ständiger Judikatur entspreche, insbesondere wenn Spruchpunkt römisch zwei in Rechtskraft erwachsen sei. Die Bedrohungssituation richte sich individuell gegen ihn, da ihn die in Afghanistan drohenden Gefahren alleinstehender Kinder direkt betreffen würden und der Staat nicht in der Lage bzw. willens sei geeignete Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger zu treffen, wodurch er aufgrund der höchst gefährlichen Lage praktisch ständig mit Leib und Leben bedroht wäre. Entführungen. Die mit der drohenden Gefahr als Minderjähriger im Zusammenhang mit der prekären Sicherheitslage - vor allem auch aufgrund der nach wie vor aktiven terroristischen Talibanbewegung laut aktuellem ANSO-Bericht 2013. 1. Quartal - wonach es in Kabul zu einem Gewaltanstieg gekommen sei, wirke sich in all ihrer Gefahr und Bedrohung individuell und unmittelbar auf ihn aus und verwirkliche bzw. erhöhe sich dieses Risiko gerade bei besonders vulnerablen Minderjährigen. Bei der Einschätzung der Schwere der dem Kind möglicherweise zugefügten Verletzungen müsse die grundsätzliche Verletzlichkeit von Kindern berücksichtigt werden. Eine Handlung, die aufgrund ihrer Schwere für einen Erwachsenen nicht notwendigerweise eine Verfolgung darstelle, könne für ein Kind dennoch eine solche sein. Er sei bei seiner Rückkehr nach Afghanistan mit Sicherheit gänzlichem Entzug der Lebensgrundlage ausgesetzt. Der Staat nehme die schlechte Lage alleinstehender Minderjähriger hin und sehe weder Schutzvorkehrungen oder - einrichtungen vor. In seiner Bedrohungssituation seien auch politische Gründe ausschlaggebend, da Afghanistan kein funktionierendes Staatswesen habe und dadurch die Macht des Staates sowie seine Organe nur äußerst eingeschränkt und auch dann oft menschenrechtlich bedenklich agieren könnten. Es liege sicherlich außerhalb der Möglichkeiten eines Staates jeden denkbaren Übergriff präventiv zu verhindern, jedoch habe die Zentralregierung wie aus den Medien und allgemeinen Länderberichten hervorgehe, nur eingeschränkte Gewalt. Die Justiz und das Polizeiwesen seien weit davon entfernt, effektiven Schutz zu gewährleisten und komme es immer wieder zu Akten der Selbstjustiz. Täter könnten damit rechnen, straffrei auszugehen, wie in den Länderberichten des Bundesasylamtes zutreffend festgestellt worden sei. In seiner Heimat sei er unter anderem auch Gefahr der Entführung, Ermordung, Zwangsrekrutierung, ständiger Bedrohung, struktureller Gewalt, unmittelbaren

Einschränkungen und durch das Bestehen dieser Situation einer Reihe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Die ihn bedrohende Situation sei in ihrer Gesamtheit von asylrelevanter Intensität. Beantragt wurde deshalb, dem Beschwerdeführer Asyl zuzuerkennen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung am 20.02.2014 gab der Beschwerdeführer an, dass er Hazara und schiitischer Moslem sei sowie Staatsangehöriger Afghanistans. Er habe bis ungefähr zu seinem elften Lebensjahr in Afghanistan gelebt und ungefähr vier Jahre lang im Iran. Die Schule habe er nie besucht. In Afghanistan habe sein Vater für das Leben der Familie gesorgt, im Iran seine Schwester, auch der Beschwerdeführer habe ein wenig gearbeitet, indem er Plastik von den Straßen gesammelt und danach verkauft habe. Er sei aus Afghanistan mit seiner gesamten Familie, somit seiner älteren Schwester und seinem jüngeren Bruder, ausgereist. Seine Mutter sei vor seinem Vater verstorben. Seine Schwester habe im Iran einen Afghanen geheiratet, sie habe den Iran verlassen und hätte nach Europa reisen wollen, er habe nunmehr keinen Kontakt zu seiner Schwester.

Sein Vater sei in Afghanistan bei der Polizei gewesen und von den Taliban ermordet worden. Der Beschwerdeführer und seine Familie hätten um ihr Leben gefürchtet und wären deshalb in den Iran gereist. Wenn in Afghanistan jemand für die Regierung arbeite und er seitens der Taliban getötet werde, sei danach die gesamte Familie in Gefahr.

Sein Vater sei im Zuge eines gezielten Anschlages ermordet worden, genaue Informationen über die Tätigkeiten seines Vaters könne der Beschwerdeführer nicht angeben.

Im Iran habe er ein sehr schweres Leben geführt. Die Familie sei von den Iranern belästigt worden. Er habe sich vor einer Abschiebung nach Afghanistan gefürchtet, daher habe er den Iran verlassen.

In Afghanistan habe er niemals die Möglichkeit gehabt, die Schule zu besuchen, weil Kriegszustand herrsche. Er habe immer Angst um sein Leben, dies sei sehr gefährlich. Er sei niemals konkret bedroht worden, auf das Drängen seiner Schwester hin hätten sie Afghanistan verlassen. Als seine Schwester in die Türkei gereist sei, hätte er sie verloren. Sein Bruder sei noch im Iran, seit der Ausreise des Beschwerdeführers habe er keinen Kontakt mehr zu diesem. Er habe sich illegal im Iran aufgehalten.

Der Beschwerdeführer betonte, dass er gerne in Österreich die Schule besuchen und ein normales Leben führen wolle. Er habe in den 16 Jahren sehr viel Leid gesehen und sehr viel durchmachen müssen. Er wolle endlich beginnen zu leben.

Zitiert wurden vom ausgewiesenen Vertreter - wie auch in der Beschwerde - zwei Entscheidungen des Asylgerichtshofs (C17 417115-1/2011/5E vom 19.02.2013 und C17 417694-1/2011/5E vom 08.04.2013), mit denen den Beschwerdeführern jeweils Asyl gewährt wurde und bei denen es inhaltlich um Dolmetschertätigkeiten von Familienangehörigen ging, wodurch die Familie in das Blickfeld der Taliban geraten war. Der Sachverhalt wäre auch auf den heutigen Fall anzuwenden, da der Vater als Polizist tätig war und für den afghanischen Staat gearbeitet habe und die Taliban Personen, welche für den Staat arbeiten, gezielt verfolgen würden ebenso wie deren Familie. Ghazni sei dabei besonders von Taliban infiltriert.

Auf Vorhalt, dass die Ermordung des Vaters bereits fünf Jahre zurückliege, verwies der ausgewiesene Vertreter darauf, dass die Flucht des Beschwerdeführers im zeitlichen Zusammenhang mit der Ermordung des Vaters stehe. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe ebenfalls nicht. Wenn der Beschwerdeführer in seinen Heimatort zurückkehren würde, so wäre es dort bekannt, dass sein Vater Polizist gewesen sei. Er sei nach wie vor der Gefahr der Ermordung und Verfolgung ausgesetzt.

Der ausgewiesene Vertreter legte diverse Länderfeststellungen sowie ein Konvolut an Zeitungsartikeln über die Situation in Afghanistan vor.

Ein Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Afghanistan wurde dem Beschwerdeführer abschließend ausgehändigt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zur Person:

Die minderjährige beschwerdeführende Partei ist Staatsangehörige Afghanistans, gehört der hazarischen Volksgruppe an, ist muslimischen Glaubens, und verließ Afghanistan mit ihrer volljährigen Schwester und einem jüngeren Bruder im Jahr 2009, um im Iran bei Verwandten illegal zu leben.

Seine Schwester zog ungefähr im Jahr 2011 in Richtung Europa, zu ihr besteht ebenso wie zu seinem Bruder kein Kontakt mehr. Der Beschwerdeführer und sein jüngerer Bruder waren im Iran zurückgeblieben und der Beschwerdeführer reiste Anfang des Jahres 2013 aus, um über die Türkei und Griechenland nach Österreich zu gelangen.

Die Eltern des Beschwerdeführers sind beide verstorben. Der Vater des Beschwerdeführers war im Zuge seiner Arbeit als Polizist in Afghanistan ums Leben gekommen. Die Familie des Beschwerdeführers konnte diesem keinen Schulbesuch ermöglichen. In Afghanistan verfügt der Beschwerdeführer über keinerlei soziale oder familiäre Netzwerke.

Es liegen keine Gründe vor, nach denen der Beschwerdeführer von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auszuschließen ist oder nach denen ein Ausschluss des Beschwerdeführers hinsichtlich der Asylgewährung zu erfolgen hat.

Zu Afghanistan:

Politische Lage

Verfassung

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 wurde eine neue Verfassung erarbeitet, die schließlich im Januar 2004 ratifiziert wurde (IDEA o.D.). In der afghanischen Verfassung ist die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau

verankert und das Gesetz der Sharia wird nicht in dieser erwähnt, jedoch wird Afghanistan als islamische Republik beschrieben, in welcher der Islam eine heilige Religion ist (NDI 6.2011; siehe dazu auch englische Übersetzung der derzeitigen Verfassung UNPAN 2004). Demzufolge, darf es kein Gesetz geben, welches mit dem Glauben und der Religionspraxis im Islam in Konflikt gerät (AREU 7.2013 vgl. NDI 6.2011). Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 wurde eine neue Verfassung erarbeitet, die schließlich im Januar 2004 ratifiziert wurde (IDEA o.D.). In der afghanischen Verfassung ist die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau verankert und das Gesetz der Sharia wird nicht in dieser erwähnt, jedoch wird Afghanistan als islamische Republik beschrieben, in welcher der Islam eine heilige Religion ist (NDI 6.2011; siehe dazu auch englische Übersetzung der derzeitigen Verfassung UNPAN 2004). Demzufolge, darf es kein Gesetz geben, welches mit dem Glauben und der Religionspraxis im Islam in Konflikt gerät (AREU 7.2013 vergleiche NDI 6.2011).

Präsidentschaftswahlen

Im Dezember 2004 wurde Hamid Karzai als Präsident der islamischen Republik für eine fünfjährige Amtsperiode angelobt, nachdem er bereits seit 2001 als Interimspräsident tätig gewesen war (IDEA o.D.; vgl. CRS 22.11.2013). Im November 2009 wurde er für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt. Sowohl die erste Präsidentschaftswahl im Jahre 2004, als auch die zweite Wahl 2009 waren von Korruptionsvorwürfen überschattet (CRS 23.10.2013). Im Dezember 2004 wurde Hamid Karzai als Präsident der islamischen Republik für eine fünfjährige Amtsperiode angelobt, nachdem er bereits seit 2001 als Interimspräsident tätig gewesen war (IDEA o.D.; vergleiche CRS 22.11.2013). Im November 2009 wurde er für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt. Sowohl die erste Präsidentschaftswahl im Jahre 2004, als auch die zweite Wahl 2009 waren von Korruptionsvorwürfen überschattet (CRS 23.10.2013).

Hamid Karzai, selbst gebürtiger Paschtune, ernannte zwei Vizepräsidenten, die jeweils aus unterschiedlichen Ethnien kommen. Karim Khalil, ein gebürtiger Hazare schiitischen Glaubens, ist seit 2004 einer der beiden Vizepräsidenten. Am 19.11.2011 ist Mohammed Fahmi zum Vizepräsidenten ernannt worden. Er ist sunnitischer Tadschike. Ziel dieser ethnischen Ausgewogenheit war es, unter anderem, die Position der Warlords in den unterschiedlichen Provinzen zu schwächen (CRS 22.11.2013).

Eine wesentliche Veränderung für Afghanistan im Jahr 2014 stellt, neben dem internationalen Truppenabzug die Präsidentschaftswahl dar. Laut afghanischer Verfassung ist es dem Präsidenten untersagt, für eine dritte Amtszeit zu kandidieren. Hamid Karzai wird daher zu diesen Wahlen nicht mehr antreten dürfen (Reliefweb 26.5.2013). Die endgültige Kandidatenliste für die Präsidentschaftswahlen am 5. April 2014, auf der sich nun elf Kandidaten befinden, wurde im November 2013 durch die afghanische Wahlkommission veröffentlicht. Auf dieser Liste finden sich einige ehemalige Minister, wie z.B. die ehemaligen Außenminister Abdullah Abdullah und Zalmay Rasul, oder der ehemalige Finanzminister Ashraf Ghani sowie auch der Bruder von Präsident Karzai, Qayum Karzai (RFE 20.11.2013).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (4.6.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

AF - Asia Foundation (2012): Voter Behavior Survey, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/VoterBehaviourSurveyBook.pdf>, Zugriff 6.12.2013

AREU - Afghanistan Research and Evaluation Unit (7.2013): Women's Economic Empowerment in Afghanistan 2002-2012, <http://www.areu.org.af/Uploads/Edition%20Pdfs/Information%20Mapping.pdf>, Zugriff 3.1.2014

CRS - U.S. Congressional Research Service (22.11.2013): Afghanistan:

Politics, Elections, and Government Performance, <http://www.fas.org/srg/crs/row/RS21922.pdf>, Zugriff 16.12.2013

CRS - U.S. Congressional Research Service (23.10.2013): Afghanistan:

Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <https://www.fas.org/srg/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 3.1.2014

ICG - International Crisis Group (26.6.2013): Afghanistan's Parties in Transition, <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/afghanistan/b141-afghanistans-parties-in-transition.pdf>, Zugriff 14.1.2014.2013

IDEA - The International Institute for Democracy and Electoral Assistance (o.D.): Afghanistan: An Electoral Management Body Evolves, www.idea.int/publications/emd/upload/EMD_CS_Afghanistan.pdf, Zugriff 15.01.2014

NDI - National Democratic Institute (6.2011): Political Parties in Afghanistan - A Review of the State of Political Parties after the 2009 and 2010 Elections, <http://www.ndi.org/files/Afghanistan-political-parties-july-2011.pdf>, Zugriff 14.1.2014

Reliefweb (26.5.2013): Voter registration kicks off for key Afghan elections, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/voter-registration-kicks-key-afghan-elections>, Zugriff 14.1.2014

RFE - Radio Free Europe (20.11.2013): Final List Of Afghan Presidential Candidates Announced, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-presidential-candidates-finalized/25174272.html>, Zugriff 16.12.2013

UNAMA - United Nations Assistance Mission to Afghanistan (o.D.):

Primer on the Single Non-Transferable Vote System, <http://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/Documents/Election%20System%20in%20Afghanistan%20Primer.pdf>, Zugriff 14.1.2014

UNPAN - United Nation Public Administration Network (2004): Afghan Constitution, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/APCITY/UNPAN015879.pdf>, Zugriff 6.12.2013

Sicherheitslage

Afghanistan ist mit einem Truppenabzug internationaler Kampfkräfte konfrontiert und der Übergabe der Sicherheit an die afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) bis zum Ende des Jahres 2014. Es wird damit einen wesentlichen Sicherheits- und Entwicklungswandel in den nächsten drei Jahren durchlaufen. (WB 28.2.2013). Die finale Tranche des Transfers der Sicherheitsverantwortung an die afghanischen Sicherheitskräfte wurde am 18. Juni verkündet (UNSC 6.9.2013). Nachdem die Übergangsphase fortschreitet und die ANSF ihre Sicherheitsverantwortung übernehmen, transformiert die Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) zunehmend ihre Rolle von einer kämpferischen hin zu einer unterstützenden. Die ISAF wird, wie bisher, die ANSF ausbilden, beraten und unterstützen bis die Übergangsphase mit Ende 2014 abgeschlossen ist. Bis Ende 2014 wird die ISAF jedoch - sofern benötigt - auch weiterhin Kampfunterstützung liefern (NATO 1.8.2013). Auf die Transition wird ein Jahrzehnt der Transformation (2015-2024) folgen, Afghanistan hat verstärkte eigene Anstrengungen zugesagt um sich zu einem voll funktionsfähigen und fiskalisch lebensfähigen Staat zu entwickeln. Dafür hat Afghanistan die Zusage langfristiger internationaler Unterstützung erhalten (AA 4.6.2013).

Der Personalstand der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) wuchs im letzten Jahrzehnt von 6000 auf offiziell rund 338.000 - Stand September 2013 - an (Brookings Institution 10.1.2014, vgl. ICG 26.6.2013). Der Personalstand der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) wuchs im letzten Jahrzehnt von 6000 auf offiziell rund 338.000 - Stand September 2013 - an (Brookings Institution 10.1.2014, vergleiche ICG 26.6.2013).

Die UN gibt folgende Aufteilung der Zahl der Sicherheitskräfte an:

Afghan National Army (ANA) - 185.000; Afghan Air Force - 6.900; Afghan National Police (ANP) - 140.660. Die ANP und das Innenministerium beschäftigen 1.999 Frauen, die afghanische Armee

458. Die Sicherheitskräfte werden aus dem "UN Fonds für Recht und Ordnung für Afghanistan" unterstützt. Das "Afghanische Lokale Polizei Programm", ist ein separates Programm zur lokalen Verteidigung. Die Ausdehnung des Programms schreitet voran. Mit Stand 19. November betrug der Personalstand der Afghanischen Lokalen Polizei (ALP) 24.500 in 122 Distrikten von 29 Provinzen. Nimroz, Panjshir, Samangan und Nuristan sind die einzigen Provinzen, in denen dieses Programm noch nicht in Kraft ist. Die ALP ist überproportional von Anschlägen betroffen. Es gibt Berichte zu Übergriffen der ALP - meist mit Straflosigkeit, in anderen Orten erfüllt die ALP ihre Arbeit zur Zufriedenheit der lokalen Bevölkerung (UNSC 6.12.2013). Die Berichte zur ALP sind somit gemischt. Einerseits berichten die lokalen Gemeinschaften in vielen Distrikten von einer Verbesserung der Sicherheit durch die Operationen der ALP, andererseits dokumentiert die UNAMA Menschenrechtsverletzungen und zivile Opfer in den Operationen - zwischen 1.1. und 30.6.2013 waren dies 14 zivile Todesopfer in Operationen der ALP (UNAMA 7.2013).

Ursprünglich war das Programm auf den Norden und Nordosten fokussiert, die Expansion geschieht nun hauptsächlich in den Südosten (UNSC 6.9.2013).

Die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitsinstitutionen wachsen weiterhin. Eine zunehmende Zahl an Operationen wird durch die lokalen Sicherheitskräfte geplant und durchgeführt, während ISAF Luftunterstützung und Hilfe in der Abwehr der Sprengsätze bietet. Nachdem die afghanischen Sicherheitskräfte den Großteil der Operationen nun selbst durchführen, ist die Zahl der Opfer unter ihnen stark angestiegen. Die Zahlen divergieren. Einer Aussage vom 29. Oktober 2013 aus dem afghanischen Innenministerium zu Folge, starben zwischen April und Oktober 1.273 Angehörige der Afghanischen Nationalpolizei und 779 Angehörige der Afghanischen Lokalpolizei im Einsatz. 74 Prozent der Sicherheitsvorfälle zwischen 16. August und 15. November 2013 zielten auf Konvois, Checkpoints, Stützpunkte und Personal der Afghanischen Lokalpolizei (UNSC 6.12.2013).

Ein weiterer Bericht spricht von mehr als 3.500 afghanischen Sicherheitskräften, die während des zweiten Quartals 2013 in Kampfeinsätzen verletzt oder getötet wurden. (UNSC 6.9.2013).

Der Anstieg der Opfer unter den afghanischen Sicherheitskräften korreliert mit einem von "icasualties" erfassten Rückgang von Todesopfern bei den internationalen Truppen für das Jahr 2013 im Vergleich zu 2012. Im Jahr 2013 waren z.B. 52 Opfer bei den internationalen Schutztruppen durch IED zu beklagen, während es im Jahr 2012 noch 132 waren (icasualties 15.01.2014).

Die Akte der Taliban gegen Zivilisten hielten im Jahr 2012 weiter an, insbesondere undifferenzierte Attacken verursachten hohe Zahlen ziviler Todesopfer (HRW 31.1.2013). Die Zahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle nahm 2012 im Vergleich zum Vorjahr leicht ab und setzte somit den Trend fort. Die Führungs- und Operationsfähigkeit der Insurgenz konnte geschwächt werden (AA 4.6.2013).

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 erschwerten die Dynamiken von Politik und Sicherheit jedoch den Schutz von Zivilisten und begrenzten den Zugang zu Menschenrechten. Dem verstärkt forcierten Übergang der Sicherheitsverantwortung von internationalen Militärkräften zu afghanischen Kräften sowie der Schließung von internationalen Militärbasen standen vermehrte Attacken durch regierungsfeindliche Elemente (AEG) auf die ANSF, insbesondere an Checkpoints und bei strategischen Autobahnen gegenüber. Die Bemühungen der Aufständischen ihren territorialen Einfluss in umkämpften Gebieten durchzusetzen, führte zu vermehrten Bodenkämpfen zwischen AEG, pro-Regierungselementen und pro-Regierungskräften. Besonders afghanische Sicherheitskräfte und Zivilisten wurden in den Kämpfen oder von unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtung (IED) häufiger getötet oder verletzt. Der Anstieg ziviler Opfer in der ersten Jahreshälfte 2013 kehrte die Abnahme ziviler Opfer und Verletzter, die im Jahre 2012 verzeichnet wurde, um. Die Opferzahl erreichte den hohen Wert von 2011 (UNAMA 7.2013).

Insgesamt sammelte UNAMA für die ersten zehn Monate des Jahres 2013 Daten zu 2.568 zivilen Todesopfern und 4.826 zivilen Verletzten. Es wurde damit ein Anstieg von 13 Prozent im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2012 verzeichnet. Um die 75 Prozent der Opfer wurden regierungsfeindlichen Elementen zugeschrieben. Deren Einsatz von unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen (IEDs), inklusive komplexer Attacken und Selbstmordattentate, verursachten 49 Prozent aller Opfer und stellten weiterhin die größte Gefahr für Zivilisten dar. 10 Prozent der zivilen Opfer rechnete die UNAMA pro-Regierungstruppen zu. 11 Prozent der Opfer wurden Bodenoperationen und Attacken zugerechnet, die keiner Partei zugeschrieben werden konnten. Aufgrund von Bodenkämpfen zwischen regierungsfeindlichen Elementen und Pro-Regierungstruppen wurden in den ersten zehn Monaten des Jahres 2012

456 Zivilisten getötet und 1,454 verletzt. Dies stellt einen Anstieg von 36 Prozent zum Vergleichszeitraum 2012 dar. Besonders signifikant war er mit 52 Prozent in den östlichen Regionen. Es wurden in den ersten zehn Monaten des Jahres 2013 89 Selbstmordanschläge durch die Vereinten Nationen erfasst, gleich viele wie im Jahr 2012, 45 dieser waren in den Provinzen Kandahar, Helmand, Paktika und Kabul (UNSC 6.12.2013).

Im Jahr 2013 stiegen die Angriffe und Entführung prominenter afghanischer Frauen (BBC 16.9.2013; vgl. The Guardian 15.9.2013; The Daily Mail 17.9.2013). Aufgrund ihrer besonderen Machtstellung gehören Provinz- und Distriktgouverneure zu den herausgehobenen Personen, auf die immer wieder Anschläge verübt werden. Auch gegen Mitarbeiter des afghanischen öffentlichen Dienstes wie Angehörige von Ministerien oder nachgeordneten Behörden werden aufgrund ihrer Tätigkeit für den afghanischen Staat Anschläge verübt (AA 4.6.2013). Im Jahr 2013 stiegen die Angriffe und Entführung prominenter afghanischer Frauen (BBC 16.9.2013; vergleiche The Guardian 15.9.2013; The Daily Mail 17.9.2013). Aufgrund ihrer besonderen Machtstellung gehören Provinz- und Distriktgouverneure zu den herausgehobenen Personen, auf die immer wieder Anschläge verübt werden. Auch gegen Mitarbeiter des afghanischen öffentlichen Dienstes wie Angehörige von Ministerien oder nachgeordneten Behörden werden aufgrund ihrer Tätigkeit für den afghanischen Staat Anschläge verübt (AA 4.6.2013).

Erhöhte Unsicherheit und Attacken gegen Hilfsorganisationen gefährden die Möglichkeit humanitärer Organisationen, der betroffenen Bevölkerung zu helfen (USAID 5.7.2013).

Im Zeitraum vom 16.2.2013 bis 15.5.2013 sammelte UNAMA 4.267 sicherheitsrelevante Vorfälle. Dies stellt einen Anstieg von 10 Prozent im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres dar (UNSC 13.6.2013). Im Zeitraum 16.5 - 15.8.2013 verzeichnete die UNO 5,922 Vorfälle, was einen 11-prozentigen Anstieg im Vergleich zum Vorjahreswert bedeutete, jedoch eine 21 prozentige - Senkung zum Vergleichszeitraum des Jahres 2011. Bewaffnete Kämpfe und unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen waren die Ursache für 4,534 Vorfälle. Rebellen konzentrierten sich darauf Checkpoints und Militärstützpunkte, die vom internationalen Militär an die afghanischen Sicherheitskräfte übergeben wurden, anzugreifen. Die effektive Abwehr der afghanischen Sicherheitskräfte konzentrierte sich im Allgemeinen auf den Schutz von Schlüsselstädten und administrativen Bezirkszentren sowie strategischen Transportrouten (UNSC 6.9.2013).

Im Zeitraum vom 16.8. bis 15.11.2013 sammelte die UN 5,284 Vorfälle, was einen Anstieg von 1.9 Prozent zu dem Vergleichszeitraum im Jahr 2012 anzeigt. Die ersten zehn Monate des Jahres 2013 verzeichneten im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2012 einen Anstieg von insgesamt 13.2 Prozent, jedoch konnte eine Reduktion von 16 Prozent zum Vergleichszeitraum des Jahres 2011 erfasst werden. Anti-Regierungs-Elemente zielen weiterhin auf Straßen und Verkehrsnetze und können weiterhin einen beträchtlichen Einfluss in den ländlichen Gebieten, in denen oft die Reichweite und die Dienstleistungen der Regierung gering sind, behaupten (UNSC 6.12.2013).

Geographisch tragen die Hauptlast von Sicherheitsvorfällen die südlichen, süd-östlichen und östlichen Provinzen (UNSC 6.9.2013).

Von den Sicherheitsvorfällen zwischen 16.2. und 15.5. betrafen 70 Prozent die südlichen, süd-östlichen und östlichen Teile des Landes (UNSC 13.6.2013).

Von den Sicherheitsvorfällen zwischen 16.5. und 15.8. 2013 betrafen 69 Prozent diese Regionen (UNSC 6.9.2013).

Von den Vorfällen zwischen 16.8 und 15.11 betrafen 70 Prozent die südlichen, süd-östlichen und östlichen Teile des Landes (UNSC 6.12.2013).

Im Osten des Landes wurde zwischen 16.2. und 15.5. eine 18-prozentige Zunahme von Vorfällen im Vergleich zu 2012 verzeichnet, mit einem Zustrom der Aufständischen in die Provinzen Nuristan und Badakhshan, der einen Wechsel des strategischen Fokus des Konflikts andeutet (UNSC 13.6.2013).

Infolge militärischer, überwiegend afghanisch geführter Operationen, starker Präsenz im Raum sowie politischer und wirtschaftlicher Maßnahmen konnte eine partielle Stabilisierung in Teilen Nord- und Westafghanistans, aber auch in der Hauptstadt Kabul erzielt werden. In diesen Gebieten ist die Sicherheitslage überwiegend unter Kontrolle (AA 4.6.2013).

Das Sekretariat des Afghanischen Friedens- und Reintegrationsprogrammes berichtete, dass mit Stand 19. November 7.532 Personen dem Programm beigetreten sind. 168 Projekte und 170 Mikro-Beihilfen wurden abgeschlossen oder begonnen (UNSC 6.12.2013). Mit Stand Mai 2013 liefen unter dem Programm 331 Gemeinschaftsprojekte und 146 Beihilfen bzw. wurden abgeschlossen. Das Programm richtet sich mit Reintegrations- und Übergangsunterstützung an ehemalige Militante (UNSC 13.6.2013).

Die UNAMA unterstützte auch weiterhin den "Friedensdialog der Afghanischen Bevölkerung", eine zivilgesellschaftliche Initiative zur Umsetzung von Friedensmaßnahmen auf Provinzebene. Im Rahmen von afghanischen Informationskampagnen unter dem "Police-e-Mardumi-Programme", unterstützen die Vereinten Nationen ein demokratisches Projekt durch Sicherheitsgespräche mit der Polizei in sieben Provinzen, sowie monatliche Beratungen zwischen Polizei und Gemeinschaftsführern, inklusive Frauen, in 15 Bezirken der Provinzen Uruzgan, Baghlan, Helmand, Ghor und Balkh. In den Provinzen Daikundi, Kapisa, Nuristan, Kunduz, Takhar, Gardez und Jawzjan initiierte UNAMA im Oktober eine Reihe von Dialogen zwischen den Gemeinschaften um Vertrauen aufzubauen und Spannungen zwischen Stämmen und Ethnien abzubauen (UNSC 6.12.2013).

Spezifische Aspekte der Sicherheitslage - Wichtige aufständische Gruppen

Die Sicherheitslage in Afghanistan wird durch bewaffnete Gruppen bedroht, die lose miteinander verbunden sind (CRS 23.10.2013). Neben den Taliban existieren weitere Gruppierungen, die halbautonom agieren. Zu nennen wären zum Beispiel die Netzwerke der Familie Haqqani oder der Familie Mansur, sowie die so genannte Tora Bora Front, die aus ehemaligen Anhängern der Hizb-e Islami von Yunus Khalis besteht. Außerdem gibt es noch selbstständige Widerstandsgruppen, wie die Hizb-e Islami von Gulbuddin Hekmatyar (BAA 2011).

Taliban und Frühjahrsoffensive 2013

Die Taliban sind die berüchtigtste in Afghanistan aktive Bewegung. Sie operiert hauptsächlich im Süden Afghanistans - besonders in den traditionellen Hochburgen Helmand und Kandahar. Geleitet werden die Taliban durch den Gründer und Führer der afghanischen Taliban Mullah Omar und der Quetta-Shura - einer Gruppe von Veteranen der Taliban, die in Quetta, Pakistan, lokalisiert sind. Dies ist jene Gruppe, die vormalig Afghanistan regierte und al-Qaida Zuflucht gewährte, bevor sie von den amerikanischen Kräften entmachtete wurde (Thomson Reuters 29.7.2011).

Der territoriale Einfluss und die Kontrolle der Taliban nahmen 2012 ab. Nichtsdestotrotz blieb der Einfluss der Aufständischen in vielen ländlichen Gebieten erhalten, die damit als Ausgangspunkte für Attacken auf Städte dienten. Dies ermöglichte den Taliban, Angriffe in derselben Häufigkeit wie 2012 durchzuführen - jedoch in weniger bevölkerungsreichen Gegenden (USDOD 7.2013).

Im April 2013 kündigten die Taliban ihre Frühlingsoffensive "Khalid ibn al-Walid" an, mit der Intention komplexe Selbstmordattentate und Insiderangriffe gegen die "Basis der Fremdeindringlinge, deren diplomatische Zentren und militärische Stützpunkte" durchzuführen. Die großen Vorfälle dieser Offensive waren u.a. im März ein Bombenanschlag auf das Verteidigungsministerium in Kabul mit 9 Toten und auf das Polizeihauptquartier in Jalalabad mit 5 Toten, ein Anschlag auf ein Gericht in Farah im April und ein Anschlag auf den Supreme Court im Juni mit 17 Toten (UNSC 13.6.2013; vgl. BBC 25.6.2013). Der Taliban-Führer Mullah Muhammad Omar proklamierte, dass Angriffe durch mit den Taliban sympathisierender Mitglieder der ANSF auf die internationalen Streitkräfte eine Schlüsselstrategie der Taliban seien, um die Kontrolle zu erobern (CSIS 28.3.2013). Ende Mai wurde ein Selbstmordattentat auf das Anwesen des Gouverneurs der Provinz Panjshir durch die Islamic Movement of Uzbekistan (IMU) und die Taliban durchgeführt (LWJ 1.6.2013). Den Sicherheitskräften gelang es allerdings eine Autobombe vor Ort zu entschärfen. Vier Polizisten wurden verletzt, die sechs Angreifer getötet (Xinhua 29.5.2013). Diese Attacke war die erste dieser Art im Panjshir Tal seit Oktober 2011. Das Tal gilt als stark gegen die Taliban eingestellt und die Provinz Panjshir als besonders friedlich. Die Attacken der Taliban verstärkten sich nach der Ausrufung der Frühjahrsoffensive. Im Rahmen der Frühjahrsoffensive verübten die Taliban am 24.5.2013 auch eine Attacke auf den Compound der International Organisation for Migration in Kabul. Dieser folgte ein fünfständiges Gefecht (Reuters 29.5.2013). Ein Polizist und zwei Angreifer wurden dabei getötet, 10 Personen verletzt (Reuters 24.5.2013). Im April 2013 kündigten die Taliban ihre Frühlingsoffensive "Khalid ibn al-Walid" an, mit der Intention komplexe Selbstmordattentate und Insiderangriffe gegen die "Basis der Fremdeindringlinge, deren diplomatische Zentren und militärische Stützpunkte" durchzuführen. Die großen Vorfälle dieser Offensive waren u.a. im März ein Bombenanschlag auf das Verteidigungsministerium in Kabul mit 9 Toten und auf das Polizeihauptquartier in Jalalabad mit 5 Toten, ein Anschlag auf ein Gericht in Farah im April und ein Anschlag auf den Supreme Court im Juni mit 17 Toten (UNSC 13.6.2013; vergleiche BBC 25.6.2013). Der Taliban-Führer Mullah Muhammad Omar proklamierte, dass Angriffe durch mit den Taliban sympathisierender Mitglieder der ANSF auf die internationalen Streitkräfte eine Schlüsselstrategie der Taliban seien, um die Kontrolle zu erobern (CSIS 28.3.2013). Ende Mai wurde ein Selbstmordattentat auf das Anwesen des Gouverneurs der Provinz Panjshir durch die Islamic Movement of Uzbekistan (IMU) und die Taliban durchgeführt (LWJ 1.6.2013). Den Sicherheitskräften gelang es allerdings eine Autobombe vor Ort zu entschärfen. Vier Polizisten wurden verletzt, die sechs Angreifer getötet (Xinhua 29.5.2013). Diese Attacke war die erste dieser Art im Panjshir Tal seit Oktober 2011. Das Tal gilt als stark gegen die Taliban eingestellt und die Provinz Panjshir als besonders friedlich. Die Attacken der Taliban verstärkten sich nach der Ausrufung der Frühjahrsoffensive. Im Rahmen der Frühjahrsoffensive verübten die Taliban am 24.5.2013 auch eine Attacke auf den Compound der International Organisation for Migration in Kabul. Dieser folgte ein fünfständiges Gefecht (Reuters 29.5.2013). Ein Polizist und zwei Angreifer wurden dabei getötet, 10 Personen verletzt (Reuters 24.5.2013).

Al-Qaida

Die Zahl der al-Qaida-Kämpfer in Afghanistan wird von amerikanischen Behörden mit 50 bis 100 beziffert. Die meisten von ihnen sind in den östlichen Provinzen Afghanistans, wie Kunar, aktiv. Manche dieser Kämpfer gehören zu Gruppen, die an al-Qaida angegliedert und in den Provinzen Faryab und Kunduz aktiv sind, wie zum Beispiel zur Islamic Movement of Uzbekistan (USDOD 7.2013).

Haqqani Netzwerk

Das Haqqani Netzwerk ist eine Rebellengruppe, die von den "Federally Administered Tribal Areas" (FATA) in Pakistan aus operiert (FFP 10.2011). Die Gruppe tauchte in den späten 1970er Jahren unter und ist seitdem auch unter dem Namen Hesb-i Islami bekannt. Sie erklärte den "heiligen Krieg" gegen Afghanistan (U.S. Houses of Representatives 27.6.2013). Die Haqqanis sind Afghanistans leistungsfähigste und stärkste Terrorgruppe, die auch enge operative und strategische Kontakte mit al-Qaida und anderen Gruppen pflegt (ISW 29.3.2012). Vor allem die Fähigkeit des Netzwerkes zur Durchführung tödlicher, spektakulärer Angriffe in Kabul mit anschließender internationaler Presseberichterstattung stärkt die ausländische Unterstützung des Haqqani-Netzwerkes (FFP 10.2011).

Das Netzwerk hat beachtliche Zufluchtsstätten und Unterstützungsnetzwerke in den pakistanischen Stammesgebieten. Die Haqqanis haben ihre Präsenz in den Provinzen Logar, Wardak und den umliegenden südlichen und westlichen Punkten Richtung Kabul verstärkt. Sie haben sich auch in die östlichen Gegenden Kabul - der Provinzen Nangarhar, Laghman und Kapisa - ausbreitet. Sie nutzen diese Position, um eine Destabilisierung Afghanistans voranzutreiben (ISW 29.3.2012 / ISW 5.9.2012).

Im November 2013 wurde der Hauptfinancier des Haqqani Netzwerks - Nasiruddin Haqqani, in Islamabad, Pakistan, getötet (NYT 12.11.2013).

Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG)

Die radikale islamistische Rebellengruppe Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG) [Anmerkung: auch Hizb-i-Islami Gulbuddin] wird von Mujahed Gulbuddin Hikmatyar geführt, ehemaliger Verbündeter der US im Kampf gegen die Besatzungstruppen der Sowjetunion in den 1980er Jahren (UKHO 8.5.2013; vgl. CRS 23.10.2013). Die HIG ist in den Provinzen Kunar, Nuristan, Kapisa und Nangarhar sowie im Norden und Osten von Kabul aktiv. Die HIG wird als kleiner Akteur in den Kampfzonen in Afghanistan gesehen. Die Gruppe selbst ist ideologisch wie auch politisch mit al-Qaida und den Taliban verbündet. In der Vergangenheit kam es jedoch über die Kontrolle von Gebieten zu Kämpfen mit den

Taliban. HIG wird als zugänglich für Versöhnungsgespräche mit der afghanischen Regierung angesehen (CRS 23.10.2013). Die radikale islamistische Rebellen Gruppe Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG) [Anmerkung: auch Hizb-i-Islami Gulbuddin] wird von Mujahed Gulbuddin Hikmatyar geführt, ehemaliger Verbündeter der US im Kampf gegen die Besatzungstruppen der Sowjetunion in den 1980er Jahren (UKHO 8.5.2013; vergleiche CRS 23.10.2013). Die HIG ist in den Provinzen Kunar, Nuristan, Kapisa und Nangarhar sowie im Norden und Osten von Kabul aktiv. Die HIG wird als kleiner Akteur in den Kampfzonen in Afghanistan gesehen. Die Gruppe selbst ist ideologisch wie auch politisch mit al-Qaida und den Taliban verbündet. In der Vergangenheit kam es jedoch über die Kontrolle von Gebieten zu Kämpfen mit den Taliban. HIG wird als zugänglich für Versöhnungsgespräche mit der afghanischen Regierung angesehen (CRS 23.10.2013).

Spezifische Aspekte der Sicherheitslage - Beziehung zu Pakistan

Ein großes Konfliktpotential bergen die Spannungen zwischen Afghanistan und Pakistan. Islamabad hat es verstanden paschtunische Dschihadis zu benutzen und sie ihrem Interesse entsprechend zu fördern, besonders da die Regierung Afghanistans die Durand Linie [Anmerkung: Demarkationslinie zwischen Afghanistan und Pakistan] nicht als internationale Grenze anerkennt (ICG 26.3.2012)

Afghanistan bemüht sich im Rahmen des sog. "Istanbul Prozesses" um verstärkte regionale Zusammenarbeit. Die daraus folgende Hoffnung auf eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Afghanistan und seinen Nachbarstaaten ist eine wichtige Voraussetzung für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralasien (AA 4.6.2013).

Im Herbst des Jahres 2012 leitet die ISAF die Entwicklung einer "Tripartite Border Standard Operating Procedure", um die Beziehungen zwischen ISAF, ANSF und dem pakistanischen Militär zu verbessern. Die ISAF bemüht sich auch weiterhin die Kooperation und Engagement der Afghanen und Pakistanis zu verbessern. Vor kurzem hat die ANSF ein "Tripartite Joint Operations Center" in Kabul errichtet, welches höheren Staatsangestellten direkten Zugang zu den entsprechenden Ministerien gewährt. Treffen, in denen Grenzangelegenheiten adressiert werden, halten an und sind wesentlich für die Entwicklung und Verbesserung grenzübergreifender Beziehungen (Senate Armed Services Committee 16.4.2013).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (4.6.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

BAA - Bundesasylamt, Schrott, Thomas; Schmidt, Martin (2011):

Extremistische Gruppierungen im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet. In: Janda, Alexander; Taucher, Wolfgang; Vogl, Mathias (Hg.): AfPak. Leobersdorf: Stiepan & Partner Druck GmbH, S 69-87BBC News (25.6.2013): Afghan Taliban assault in Kabul secure zone, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-23042005>, Zugriff 15.1.2014

BBC News (16.9.2013): Top Afghanistan female police officer dies, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-24104436>, Zugriff 20.1.2013

Brookings Institution 10.1.2014: Afghanistan Index, <http://www.brookings.edu/~media/Programs/foreign%20policy/afghanistan%20index/index20140110.pdf>, Zugriff 20.1.2014

CRS - U.S. Congressional Research Service (23.10.2013): Afghanistan:

Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 3.1.2014

CSIS - Center for Strategic International Studies (28.3.2013):

Security and the ANSF,

http://csis.org/files/publication/130327_afghan_war_in_2013_vol_III.pdf, Zugriff 15.1.2014

The Daily Mail (17.9.2013): Helmand's top policewoman who bear-hugged a suicide bomber and ignored Taliban death threats is shot dead - two months after her female predecessor was also murdered,

<http://www.dailymail.co.uk/news/article-2422134/Afghanistans-policewoman-dies-2-months-female-predecessor-murdered.html>, Zugriff 20.1.2014.

FFP - Fund for Peace (10.2011): The Haqqani Network, <http://www.fundforpeace.org/global/library/ttvcv1127-threatconvergence-haqqani-11b.pdf>, Zugriff 15.1.2014

The Guardian (15.9.2013): Afghanistan's top female police officer dies after shooting,

<http://www.theguardian.com/world/2013/sep/15/afghanistan-female-police-officer-shot>, Zugriff 20.1.2014.

HRW - Human Rights Watch (31.1.2013): World Report - Events of 2012, <http://www.hrw.org/reports/2013/01/31/world-report-2013>, Zugriff 15.1.2014

Icasualties (14.1.2014): Coalition Military Fatalities By Year, <http://icasualties.org/OEF/Index.aspx>, Zugriff 14.1.2014

ICG - International Crisis Group (26.3.2012): Talking About Talks:

Toward a Political Settlement in Afghanistan, www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/afghanistan/221-talking-about-talks-toward-a-political-settlement-in-afghanistan, Zugriff 15.1.2014

ICG - International Crisis Group (26.6.2013): Afghanistan's Parties in Transition,

<http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/afghanistan/b141-afghanistans-parties-in-transition.pdf>, Zugriff 14.1.2014.2013

ISW - Institute for the Study of war (29.3.2012): The Haqqani Network,

http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Haqqani_StrategicThreatweb_29MAR_0.pdf, Zugriff 15.1.2014

ISW - Institute for the Study of war (5.9.2012): Backgrounder, <http://www.understanding>

war.org/sites/default/files/Backgrounder_Haqqani-FTO.pdf, Zugriff 15.01.2014

LWJ - The Long War Journal (1.6.2013): IMU, Taliban launched joint suicide assault in Panjshir, http://www.longwarjournal.org/archives/2013/06/imu_taliban_launched.php#ixzz2qTamDUDv, Zugriff 15.1.2014

NATO - North Atlantic Treaty Organization (1.8.2013): International Security Assistance Force, <http://www.nato.int/isaf/docu/epub/pdf/placemat.pdf>, Zugriff 9.9.2013

OCHA - United Nation Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (1.7.2013): Mid-Year Review of Common Humanitarian Action Plan for Afghanistan 2013, https://docs.unocha.org/sites/dms/CAP/MYR_2013_Afghanistan_CHAP.pdf, Zugriff 15.1.2014

Reuters (29.5.2013): Suicide bombers attack peaceful province in Afghan north, <http://www.reuters.com/article/2013/05/29/us-afghanistan-attack-idUSBRE94S07M20130529>, Zugriff 15.1.2014

Reuters (24.5.2013): Taliban attack international compound in Afghan capital, <http://www.reuters.com/article/2013/05/24/us-afghanistan-blast-idUSBRE94N0EM20130524>, Zugriff 20.1.2014

Senate Armed Services Committee (16.4.2013): Written Statement on the Situation in Afghanistan, http://www.armed-services.senate.gov/imo/media/doc/Dunford_04-16-13.pdf, Zugriff 15.1.2014

NYT - The New York Times (12.11.2013): Haqqani Network, http://topics.nytimes.com/top/reference/timestopics/organizations/h/haqqani_network/index.html, Zugriff 15.01.2014

Thomson Reuters (29.7.2011): Envisioning a Post-NATO Afghanistan - Part 1, http://www.world-check.com/sites/default/files/white-pappers/ExpertTalk_Post%20NATO%20Afghanistan%20Part%201.pdf, Zugriff 10.9.2013

UKHO (8.5.2013): Country Of Origin Information (COI) Report Afghanistan, ursprünglich 14.2.2014, neu veröffentlicht 8.5.2013; <http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/coi/afghanistan/report-feb.pdf?view=Binary>, Zugriff 20.1.2014

UNSC- U.N. General Assembly und U.N. Security Council (13.6.2013): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, <http://unama.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=ewuCI6Ts6Uc0%3D&tabid=12278&language=en-US>, Zugriff 15.1.2014

UNSC- U.N. General Assembly und Security Council (6.9.2013): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2013_535.pdf, Zugriff 17.12.2013

UNSC- U.N. General Assembly und Security Council (6.12.2013): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2013/721, Zugriff 14.1.2013

UNSC - United Nation Security Council (22.11.2013): Report of the Secretary-General on the protection of civilians in armed conflict, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2013/689, Zugriff 17.12.2013

USAID - United States Agency for International Development (5.7.2013): Afghanistan - complex emergency Fact sheet #6, fiscal year (fy) 2013, http://www.usaid.gov/sites/default/files/documents/1866/07.05.13%20-%20USAID-DCHA%20Afghanistan%20Complex%20Emergency%20Fact%20Sheet%20_6.pdf, Zugriff 15.1.2014

USDOD - U.S. Department of Defense (7.2013): Progress towards security and stability in Afghanistan, http://www.defense.gov/pubs/Section_1230_Report_July_2013.pdf, Zugriff 15.1.2014

UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan (7.2013): Afghanistan; Mid-Year Report 2013; Protection of Civilians in Armed Conflict, http://unama.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=6ca_2GLcqS0%3D&tabid=12254&language=en, Zugriff 15.1.2014

U.S. Houses of Representatives (27.6.2013): American Frankenstein: The Haqqani Revival, <http://d3e11nsse60sj1.cloudfront.net/wp-content/uploads/2013/03/130317-Snow-Haqqani.pdf>, Zugriff 15.1.2014

WB - The Worldbank (28.2.2013): Afghanistan in Transition, http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSPContentServer/WDSP/IB/2013/03/08/000333037_20130308111833/Rendered/PDF/758480PUB0EPI000130C, Zugriff 15.1.2014

Xinhua (29.5.2013): Taliban storm governor office building in Afghan Panjshir province, 7 killed, http://news.xinhuanet.com/english/world/2013-05/29/c_132416705.htm, Zugriff 20.1.2014

Sicherheitslage in Kabul

Kabul ist unter jenen Gebieten, in denen infolge militärischer, überwiegend afghanisch geführter Operationen, starker Präsenz im Raum sowie politischer und wirtschaftlicher Maßnahmen eine partielle Stabilisierung erzielt werden konnte und die Sicherheitslage überwiegend unter Kontrolle ist (AA 4.6.2013). Die ANSF geht während dieser Angriffe professioneller im Kampf gegen die Rebellen vor als früher (AAN 2.6.2013). Kabul bleibt unter der Führung der ANSF die sicherste Gegend Afghanistans (USDOD 12.2012). Laut internationalen NGOs ist Kabul trotz der Vorfälle und

Angriffe einer der wenigen Orte Afghanistans, wo die Sicherheitssituation relativ gut und stabil ist. Dem Internationalen Polizei-Koordinierungsausschuss zufolge gehören Kabul und andere große Städten in Afghanistan zu den Orten, wo die Afghanische Nationalpolizei (ANP) bei der Gewährleistung von Sicherheit gut funktioniert. Laut IOM ist Kabul trotz einiger Selbstmordanschläge, die das Leben der Bevölkerung beeinträchtigen, sicherer und stärker unter Kontrolle als andere Orte in Afghanistan. Die unabhängige Afghanistan Independent Human Rights Commission teilt diese Meinung (DIS 5.2012).

Der Fokus des Terrors liegt nicht auf Kabul oder allgemein auf städtischen Zentren, sondern der Großteil der Gewalt passiert in ländlichen Gegenden (AAN 2.6.2013). Die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, führen jedoch weiterhin öffentlichkeitswirksame Angriffe in der afghanischen Hauptstadt durch und zeigen, dass sie überall im Land zuschlagen können und selbst den sog. "Stahlring" der afghanischen Sicherheitskräfte um die Zentren großer Städte überwinden. Dies zielt darauf ab, die Aufmerksamkeit internationaler Medien und damit möglicher "Financiers" zu erregen und Unsicherheit in der afghanischen Bevölkerung, der afghanischen Regierung und den afghanischen Streitkräften zu schüren (ACCORD 10.1.2014 vgl. AAN 2.6.2013). Der Fokus des Terrors liegt nicht auf Kabul oder allgemein auf städtischen Zentren, sondern der Großteil der Gewalt passiert in ländlichen Gegenden (AAN 2.6.2013). Die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, führen jedoch weiterhin öffentlichkeitswirksame Angriffe in der afghanischen Hauptstadt durch und zeigen, dass sie überall im Land zuschlagen können und selbst den sog. "Stahlring" der afghanischen Sicherheitskräfte um die Zentren großer Städte überwinden. Dies zielt darauf ab, die Aufmerksamkeit internationaler Medien und damit möglicher "Financiers" zu erregen und Unsicherheit in der afghanischen Bevölkerung, der afghanischen Regierung und den afghanischen Streitkräften zu schüren (ACCORD 10.1.2014 vergleiche AAN 2.6.2013).

Im April 2013 kündigten die Taliban ihre Frühlingsoffensive "Khalid ibn al-Walid" [Anmerkung: auch "Khaled ben Walid"] an. Größere Zwischenfälle in Kabul involvierten u.a. eine Explosion nahe des Verteidigungsministeriums in Kabul im März 2013, bei dem neun Zivilisten ums Leben kamen. Ein Beispiel für erfolgreiche Vereitelung war die Entdeckung eines größeren Waffenversteckes und die Festnahme von 5 Personen am 13. März (UNSC 13.6.2013).

Weitere größere, sicherheitsrelevante Vorfälle in Kabul:

Im Mai 2013 bekannte sich die Hezb-e Islami Gulbuddin zu einem Attentat in Kabul, bei dem neun Zivilisten, zwei ISAF Mitarbeiter und vier Mitarbeiter eines ausländischen Unternehmens getötet wurden und im Juni tötete ein Selbstmordanschlag auf den Supreme Court mindestens 17 Zivilisten (UNSC 13.6.2013).

Im Juni 2013 gab es einige Anschläge der Taliban in schwerbewachten Gebiete Kabuls, in denen sich viele wichtige Gebäude befinden, wie zum Beispiel die NATO-Zentrale und der Präsidentenpalast (BBC 25.6.2013).

Am 2. Juli 2013 kam es zu einem Anschlag nahe einer UN Einrichtung, bei dem 6 Personen getötet wurden. Insgesamt kam es im Berichtszeitraum zwischen 16. Mai und 15 August zu 7 Selbstmordanschlägen in Kabul. (UNSC 6.9.2013).

Die Taliban attackierten mit Schüssen und einer Autobombe im Oktober 2013 einen Konvoi ausländischer Fahrzeuge in Kabul. Es war der erste größere Vorfall seit Juli (Reuters 18.10.2013). Agence France-Presse (AFP) berichtet, dass in den Monaten vor diesem Anschlag die afghanische Hauptstadt relativ friedlich gewesen ist, nachdem zuvor einige Selbstmordanschläge und bewaffnete Angriffe stattgefunden hatten (AFP 18.10.2013).

Am 16. November 2013 tötete ein Anschlag nahe einer Einrichtung, die für die Loya Jirga vorbereitet wurde 8 Zivilisten (UNSC 6.12.2013).

Am 18. Jänner 2014 starben mindestens 24 Menschen bei dem Anschlag der Taliban auf ein unter Ausländern beliebtes und stark gesichertes Restaurant Restaurant in Kabul. (FAZ 18.1.2014)

Bei einem Selbstmordanschlag auf einen Bus der afghanischen Armee sind am 26.1.2014 in Kabul vier Menschen getötet worden, am 25.1.2014 wurden bei einer Explosion zwei Personen verletzt (FAZ 26.1.2014).

Quellen:

AA- Auswärtiges Amt (6.2013): Fortschrittsbericht Afghanistan, http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/649670/publicationFile/181970/130624_Zwischenbericht_Juni_2013_Download.pdf, Zugriff 15.1.2014

AFP - Agence France-Presse (18.10.2013): Suicide bomb attack in Kabul outside foreign compound, <http://reliefweb.int/report/afghanistan/suicide-bomb-attack-kabul-outside-foreign-compound-officials>, Zugriff 20.1.2014

ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (10.1.2014): Ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan & Chronologie für Kabul, <http://www.ecoi.net/news/188769::afghanistan/101.allgemeine-sicherheitslage-in-afghanistan-chronologie-fuer-kabul.htm>, Zugriff 15.1.2014

AAN - Afghan Analyst Network (2.6.2013): After the 'operational pause': How big is the insurgents' 2013 spring offensive?, <http://www.afghanistan-analysts.org/after-the-operational-pause-how-big-is-the-insurgents-2013-spring-offensive>, Zugriff 15.1.2014

BBC News (25.6.2013): Afghan Taliban assault in Kabul secure zone, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-23042005>, Zugriff 15.1.2014

DIS - Danish Immigration Service (5.2012): Afghanistan Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process, <http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/3FD55632-770B-48B6-935C-827E83C18AD8/0/FFMrapportenAFGHANISTAN2012Final.pdf>, Zugriff 15.1.2014

EASO (12.2012): Country of origin information report- Afghanistan Insurgent strategies - intimidation and targeted violence against Afghans, http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/192143_2012_5967_EASO_Afghanistan_II.pdf, Zugriff 15.1.2014

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung 18.1.2014: Entsetzen nach Taliban-Anschlag,

<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/taliban-attentat-selbstmordanschlag-auf-regierungsbus-in-afghanistan-12769946.html>, Zugriff 20.1.2014

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung 26.1.2014: Selbstmordanschlag auf Regierungsbus in Afghanistan,

<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/taliban-attentat-selbstmordanschlag-auf-regierungsbus-in-afghanistan-12769946.html>, Zugriff 27.1.2014

UNSC- U.N General Assembly und Security Council (13.6.2013): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,

<http://unama.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=ewuCiTs6Uc0%3D&tabid=12278&language=en-US>, Zugriff 15.1.2014

Reuters (18.10.2013): Taliban attack breaks months of quiet in Kabul,

<http://www.reuters.com/article/2013/10/18/us-afghanistan-attack-idUSBRE99H0GX20131018>, Zugriff 15.1.2014

UNSC - U.N General Assembly und Security Council (6.9.2013): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,

http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2013_535.pdf, Zugriff 17.12.2013

USDOD - Department of Defense (12.2012): Report on Progress Toward Security and Stability in Afghanistan, http://www.defense.gov/news/1230_Report_final.pdf, Zugriff 15.1.2014

Regionale Sicherheitslage im Süden und Südosten des Landes

(Provinzen Helmand, Ghazni, Kandahar, Khost, Nimroz, Paktika, Paktya, Uruzgan und Zabul)

Im Süden Afghanistans sind die Taliban besonders stark, hier machen hauptsächlich Paschtunen die Bevölkerung aus. Diese Bevölkerungsgruppe dominiert auch unter den Taliban (Huffington Post 14.9.2013). In den südlichen, südöstlichen und östlichen Region Afghanistans sind in unterschiedlichem Ausmaß ganze Bezirke, oftmals ganze Regionen, unter Kontrolle von regierungsfeindlichen Elementen (AGE) (CSIS 4.9.2012).

Die Provinz Helmand

Die Provinz Helmand liegt im Südwesten Afghanistan und grenzt südlich an die pakistanische Provinz Belutschistan an. Rund 95 Prozent der Bevölkerung sind Pashtunen. Dazu kommen eine kleine Anzahl von Tadschiken, Hazara, Usbeken, Belutschen und sowie der religiösen Sikh-Minderheit. Die Provinz Helmand gilt als relativ unsicher (Feinstein International Center 1.2012).

Die Taliban sind in der Provinz Helmand in das soziale Gefüge eingebettet. Eine gut entwickelte PR-Strategie der Taliban bewirkt, dass die Taliban in Städten und Provinzen vorsichtig vorgehen. Infiltration geschieht nicht durch Gewalt, sondern durch Unterstützung gegen die Regierung und/oder Fremdstreuppen. Sie können so in der Region Fuß fassen und erschweren es der Regierung und den ausländischen Truppen Fortschritte zu machen (New America Foundation 9.2010). Die Polizei in Helmand ist mit einer Doppelbedrohung konfrontiert: Taliban und Drogenschmuggler (BBC 16.9.2013).

Im März wurde ein Talibanführer und ein weiterer Aufständischer im Bezirk Nawah-ye Barakzai der Provinz Helmand durch afghanischen Sicherheitskräfte und Koalitionstruppen verhaftet. Dem Talibanführer wird zur Last gelegt, dass er Attacken mit IEDs, raketenbetriebenen Granaten und anderen Waffen orchestriert hat (USDOD 11.3.2013).

Im ersten Quartal des Jahres 2013 hatten sich die Vorfälle, laut ANSO, in der Provinz Helmand im Vergleich zum Vorjahr um 127 Prozent erhöht. Es wurden im ersten Quartal des Jahres 2013 325 Vorfälle registriert (ANSO 4.2013).

Radio Free Europe berichtete allerdings im April 2013, dass nach jahrelangem Blutvergießen, eine leichte Ruhe in Helmand eingeleitet ist. Große Teile der Provinz - einst ein Hafen für Taliban Aufständische - konnte aus der Kontrolle der Kämpfer gebracht werden. Die täglichen Schusswechsel und Straßenbomben in Helmand haben sich verringert und die Entwicklung kommt voran: Schulen werden gebaut, Straßen geteert und Geschäfte eröffnen. Lokale Wahlen konnten abgehalten werden. Dies gab der Regierung die Möglichkeit ihre Präsenz in entlegene Gebiete auszudehnen (RFE 23.4.2013).

Laut UN ist allerdings der Bezirk Sangin in der Provinz Helmand eines der umstrittensten Gebiete des Landes (UNSC 6.9.2013).

Im September wurde eine hochrangige Polizistin in der Provinz bei einem Angriff durch Rebellen getötet, nur zwei Monate nachdem ihre Vorgängerin ermordet worden war (BBC 16.9.2013; vgl. The Guardian 15.9.2013; The Daily Mail 17.9.2013). Im September wurde eine hochrangige Polizistin in der Provinz bei einem Angriff durch Rebellen getötet, nur zwei Monate nachdem ihre Vorgängerin ermordet worden war (BBC 16.9.2013; vergleiche The Guardian 15.9.2013; The Daily Mail 17.9.2013).

Quellen:

ANSO - Afghanistan NGO Safety Office (4.2013): Quarterly Data Report Q.1 2013, [http://](http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1366715966_anso-20q1-202013.pdf)

www.ecoi.net/file_upload/1226_1366715966_anso-20q1-202013.pdf, Zugriff 15.1.2014

BBC News (16.9.2013): Top Afghanistan female police officer dies, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-24104436>, Zugriff 15.1.2014

BBC News (8.9.2013): Afghan MP Fariba Ahmadi Kakar freed by the Taliban, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-24006680>, Zugriff 15.1.2014

BBC News (19.4.2013): Militants kill 13 Afghan pro-government fighters, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-22215510>, Zugriff 15.1.2014

CRS - Congressional Research Service (23.10.2013): Afghanistan:

Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 3.1.2014

CSIS - Center for strategic and international studies (4.9.2012):

Coalition, ANSF, and civilian casualties in the Afghan conflict, http://csis.org/files/publication/120904_Afghan_Iraq_Casualties.pdf, Zugriff 15.1.2014

EASO (12.2012): Country of origin information report- Afghanistan Insurgent strategies - intimidation and targeted violence against Afghans,

http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/192143_2012_5967_EASO_Afghanistan_IL.pdf, Zugriff 15.1.2014

Feinstein International Center (1.2012): Winning Hearts and Minds? Examining the Relationship between Aid and Security in Afghanistan, <http://sites.tufts.edu/feinstein/files/2012/01/WinningHearts-Final.pdf>, Zugriff 20.9.2013

FFP - The Fund for Peace (10.2011): The Haqqani Network, <http://www.fundforpeace.org/global/library/ttcvr1127-threatconvergence-haqqani-11b.pdf>, Zugriff 15.1.2014

ISW - Institute for the Study of war (29.3.2012): The Haqqani Network,

http://www.understandingwar.org/sites/default/files/Haqqani_StrategicThreatweb_29MAR_0.pdf, Zugriff 15.1.2014

New America Foundation (9.2010): The Battle for Afghanistan, <http://counterterrorism.newamerica.net/sites/newamerica.net/files/policydocs/helmand.pdf>, Zugriff 15.1.2014

NYT - The New York Times (28.8.2013): Taliban Breach an International Base, Killing at Least 7, <http://www.nytimes.com/2013/08/29/world/asia/taliban-breach-international-base-killing-at-least-6.html>, Zugriff 15.1.2014

RFE - Radio Free Europe (23.4.2013): Despite Gains Against Taliban, Helmand Residents Feel Insecure, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-helmand-province-security-progress/24964891.html>, Zugriff 15.1.2014

RFE - Radio Free Europe (14.9.2013): Suicide Bomber Strikes Near Kandahar,

<http://www.rferl.org/content/suicide-bomber-kandahar/25105872.html>, Zugriff 15.1.2014

Reuters (29.7.2011): Envisioning a Post-NATO Afghanistan - Part 1, http://www.worldcheck.com/sites/default/files/white-pappers/ExpertTalk_Post%20NATO%20Afghanistan%20Part%201.pdf, Zugriff 15.1.2014

UNSCR - United Nations Security Council Report (29.8.2013):

September 2013 Monthly Forecast, http://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2013-09/afghanistan_5.php, Zugriff 15.1.2014

The Daily Mail (11.8.2013): Three American soldiers killed in enemy attack Sunday in eastern Afghanistan, <http://www.dailymail.co.uk/news/article-2389317/3-American-soldiers-killed-enemy-attack-Sunday-Paktia-province-eastern-Afghanistan.html>, Zugriff 15.1.2014

The Daily Mail (17.9.2013): Helmand's top policewoman who bear-hugged a suicide bomber and ignored Taliban death threats is shot dead - two months after her female predecessor was also murdered,

<http://www.dailymail.co.uk/news/article-2422134/Afghanistans-policewoman-dies-2-months-female-predecessor-murdered.html>, Zugriff 15.1.2014

The Guardian (15.9.2013): Afghanistan's top female police officer dies after shooting,

<http://www.theguardian.com/world/2013/sep/15/afghanistan-female-police-officer-shot>, Zugriff 15.1.2014

LWJ - The Long War Journal (6.6.2013): Taliban suicide bomber kills 7 Georgian troops at base in Helmand, http://www.longwarjournal.org/archives/2013/06/taliban_suicide_bomb_48.php#ixzz2fR0lkell, Zugriff 15.1.2014

LWJ - The Long War Journal (9.3.2013): Taliban suicide bombers strike in Kabul, Khost,

http://www.longwarjournal.org/archives/2013/03/taliban_suicide_bomb_45.php, Zugriff 15.1.2014

UNSC- United Nation General Assembly Security Council (13.6.2013):

The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,

<http://unama.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=ewuCiTs6Uc0%3D&tabid=12278&language=en-US>, Zugriff 15.1.2014

UNSC - United Nation General Assembly Security Council (6.9.2013):

The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,

http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2013_535.pdf, Zugriff 15.1.2014

UNSC- U.N General Assembly und Security Council (6.12.2013): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2013/721, Zugriff 16.1.2013

USDOD - U.S. Department of Defense (11.3.2013): Combined Force Arrests Taliban Leader in Helmand Province, <http://www.defense.gov/News/NewsArticle.aspx?ID=119486>, Zugriff 15.1.2014

Rechtsschutz/Justizwesen

Afghanistan ist eine Gesellschaft mit einer Vielzahl rechtlicher Tradition, die historisch gesehen aus drei Komponenten besteht: dem staatlichen Gesetzbuch, dem islamisch-religiösen Gesetz (Scharia) und dem lokalen Gewohnheitsrecht. Die lokalen Gepflogenheiten beinhalten kulturelle und ethnische Standards um einen Disput durch Mediation und

Schlichtung in den Gemeinschaften zu beseitigen (BU 23.9.2010).

Das Gesetz beinhaltet eine unabhängige Justiz, aber in der Praxis war die Justiz oft unterfinanziert, unterbesetzt, nicht adäquat ausgebildet, ineffektiv, Drohungen ausgesetzt, befangen, politisch beeinflusst und durchdringender Korruption ausgesetzt (USDOS 19.4.2013; vgl. CLAMO 2011). Das Gesetz beinhaltet eine unabhängige Justiz, aber in der Praxis war die Justiz oft unterfinanziert, unterbesetzt, nicht adäquat ausgebildet, ineffektiv, Drohungen ausgesetzt, befangen, politisch beeinflusst und durchdringender Korruption ausgesetzt (USDOS 19.4.2013; vergleiche CLAMO 2011).

Durch den allgemeinen Islamvorbehalt darf laut Verfassung kein Gesetz im Widerspruch zum Islam stehen (siehe dazu auch englische Übersetzung der derzeitigen Verfassung UNPAN 2004). Eine Hierarchie der Normen ist nicht gegeben, so dass nicht festgelegt ist, welches Gesetz in Fällen des Konflikts zwischen traditionellem islamischem Recht und seinen verschiedenen Ausprägungen einerseits und der Verfassung/dem internationalen Recht andererseits zur Anwendung kommt. Diese Unklarheit und das Fehlen einer Autoritätsinstanz zur einheitlichen Interpretation der Verfassung führen zur willkürlichen Anwendung eines Rechts (AA 4.6.2013).

Das afghanische Gerichtssystem baut auf einem dreistufigen System auf, welches aus dem Obersten Gericht in Kabul, Berufungsgerichten in jeder der 34 Provinzen und Hauptgerichten in den Bezirken besteht (CLAMO 2011). Die meisten Gerichte sprachen uneinheitlich Recht, basierend auf dem kodifiziertem Gesetz, der Scharia (islamisches Gesetz) und lokalen Gepflogenheiten. Traditionelle Justizmechanismen blieben auch weiterhin die Hauptgrundlage für viele, besonders in den ländlichen Gebieten. Die Einhaltung des kodifizierten Rechts variierte, wobei die Gerichte gesetzliche Vorschriften zugunsten der Scharia oder lokaler Gepflogenheiten missachteten. Laut Freedom House Report 2012 besteht der Oberste Gerichtshof in erster Linie aus Religionsgelehrten, die nur eine beschränkte Kenntnis der zivilen Rechtsprechung hatten (USDOS 19.4.2013).

Das formale Justizsystem war relativ stark verankert in den städtischen Zentren, wo die Zentralregierung am stärksten war, während es in den ländlichen Gebieten, wo ungefähr 80 Prozent der Bevölkerung leben, schwächer ausgeprägt war. Gerichte, Polizei und Gefängnisse konnten nicht die volle Kapazität erbringen. Das Justizsystem weist weiterhin einen Mangel an Kapazität auf um die hohe Zahl an neuen und novellierten Gesetzen zu handhaben. Der Mangel an qualifizierten, juristischen Personal behindert die Gerichte. Verglichen mit 2011 gab es eine Steigerung in der Zahl der Richter, welche ein Rechtsstudium absolviert hatten. Der Zugang zu den Gesetzen und Regelungen stieg an, doch weiterhin behinderte der begrenzte Zugang einige Richter und Staatsanwälte. In den großen Städten entscheiden die Gerichte die Kriminalfälle nach dem Gesetz. In den ländlichen Gegenden hingegen, wo das rechtliche System oft nicht präsent ist, war der primäre Weg um kriminelle oder zivile Streitigkeiten beizulegen über lokal ansässige Ältere und Shura (Ratsversammlung), wobei allerdings auch rechtlich nicht sanktionierte Strafen ausgesprochen wurden. Einige Schätzungen lassen vermuten, dass 80 Prozent aller Streitigkeiten durch Shuras entschieden werden. In einigen Gebieten außerhalb der Regierungskontrolle, setzen die Taliban ein paralleles Rechtssystem um (USDOS 19.4.2013).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (4.6.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

BU- Boston University (23.9.2010): Rule of law in Afghanistan, http://www.bu.edu/aia/reports/AIAS_ROL.pdf, Zugriff 7.8.2013

CLAMO - Center for Law and Military Operations (2011): 2011 Rule of Law Handbook,

http://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/pdf/rule-of-law_2011.pdf, Zugriff 7.8.2013

USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper>, Zugriff 7.8.2013

UNPAN - United Nation Public Administration Network (2004): Afghan Constitution,

<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/APCITY/UNPAN015879.pdf>, Zugriff 6.12.2013

Sicherheitsbehörden

Die nationalen afghanischen Sicherheitskräfte Afghan National Security Forces (ANSF) bestehen aus: der Afghan National Army (ANA), der nationalen afghanischen Polizei (ANP, Afghan National Police) und den nationalen afghanischen Luftstreitkräften Afghan Air Force (AAF) (NATO 6.2013). Die ANP und die ALP tragen die Verantwortung für die interne Ordnung, waren aber auch am Kampf gegen die Rebellen beteiligt (USIP 2.2013).

Nach offiziellen Aussagen der Afghanischen Nationalarmee zufolge konnten die Afghan National Security Forces (ANSF) in den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 selbstständig 90 Prozent aller militärischen Operationen leiten. Die afghanische Regierung hat bis jetzt noch keine konkreten Maßnahmen gesetzt, um zivile Todesfälle am Boden zu vermeiden und sicherzustellen, dass die afghanischen Kräfte die notwendigen Maßnahmen setzen, um die Zivilisten und Gemeinden, die von dem bewaffneten Konflikt betroffen sind, zu schützen. Der Anstieg der zivilen Todesfälle in Operationen der ANSF von 1 auf 14 fällt zusammen mit einem Anstieg der eigenständigen Operationen der ANSF, welche die Notwendigkeit für ANSF-Richtlinien und Eingreifregelungen zum Schutz der Zivilisten bekräftigen (UNAMA 7.2013).

Afghan National Police (ANP) und Afghan Local Police (ALP)

Die ANP besteht aus vier Polizeistreitkräften und zwei Hilfstruppen, die unter der Leitung des Innenministeriums (MOI) stehen. Die Hauptkomponenten der ANP sind die Afghan Uniform Police (AUP), die Afghan National Civil Order Police (ANCOP), die Afghan Border Police (ABP), und die Afghan Anti-Crime Police (ACCP). Die Afghan Local Police (ALP) wurde durch ein Dekret des Präsidenten und mit Unterstützung der USA errichtet. Die 19.000 Mitglieder, wurden von Dorfältesten und lokalen Machthabern ausgewählt, um die Gemeinden gegen Angriffe der Taliban zu schützen. Diese

werden von Teams der U.S. Spezialkräfte ausgebildet, die, durch Finanzierung unterstützt, sie mit Waffen, Kommunikationsausrüstung und Verstärkung versorgen. Dorfverteidigungseinheiten ("village defense units") bewachen Gebäude und führen lokale Operationen gegen die Rebellen durch (USIP 2.2013).

Nationalarmee (ANA)

Die afghanische Nationalarmee (ANA) untersteht dem Verteidigungsministerium und ist verantwortlich für die externe Sicherheit (USDOS 19.4.2013).

National Directorate of Security (NDS)

Das National Directorate of Security (NDS) ist verantwortlich für die Ermittlung in Fällen die nationale Sicherheit betreffend und hat auch die Funktion eines Geheimdienstes (USDOS 19.4.2013).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (4.6.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

NATO - North Atlantic Treaty Organization (6.2013): Afghan National Security Forces (ANSF),

http://www.nato.int/nato_static/assets/pdf/pdf_2013_06/20130604_130604-mb-ansf.pdf, Zugriff 7.8.2013

UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan (7.2013): Afghanistan; Mid-Year Report 2013; Protection of Civilians in Armed Conflict, http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1375368030_linkclick.pdf, Zugriff 14.1.2014

USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper>, Zugriff 16.1.2014

USIP - United States Institute of Peace (2.2013): Police Transition in Afghanistan,

<http://www.usip.org/sites/default/files/resources/SR322.pdf>, Zugriff 16.1.2014

Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

Eine Vielzahl an nationalen und internationalen Menschenrechtsgruppen arbeitet, untersucht und veröffentlicht Menschenrechtsfälle, Großteils ohne Einschränkungen durch die Regierung (USDOS 19.4.2013). Jedoch sind die Möglichkeiten frei und effizient zu arbeiten, durch die Sicherheitslage eingeschränkt. Sowohl internationale als auch nationale MitarbeiterInnen von NGOs sind Ziel von Entführungen und gewalttätigen Angriffen durch Kriminelle und Rebellen. Aktivisten der Zivilgesellschaft, die im Speziellen auf die Problematik der Menschenrechte und Schuldigkeit hinweisen, sind weiterhin Bedrohungen und Misshandlungen ausgesetzt (FH 1.2013).

Systematische Angriffe auf NGOs und afghanischen NGO MitarbeiterInnen durch Rebellen sind im Abklingen. Jedoch können sie unter bestimmten Umständen Ziel von Attacken werden (z.B. wenn sie für eine US finanzierte Organisation arbeiten, wenn sie Aktivitäten durchführen, die von den Rebellen als parteiisch angesehen werden; oder wenn sie mit dem Internationaler Währungsfonds kooperieren). Gleichzeitig bestätigte eine Quelle, dass die Taliban eine Regelung für diese Organisationen eingeführt haben, die einigen erlaubt zu arbeiten. Ein Indiz dafür ist, dass sie eine Steuer auf NGO-Projekte einheben (EASO 12.2012). Interviews zufolge, treten Hilfsorganisationen, die in unsicheren Gebieten tätig sind, mit ranghohen Taliban in Kontakt um sich zu registrieren. Bei der Registrierung müssen die Organisationen mehrere Konditionen erfüllen, inklusive Neutralität, Respekt der Talibanvorgaben der "afghanischen Kultur" und in manchen Fällen, die Zahlung von Steuern (HPN 7.2013).

MitarbeiterInnen von internationalen Organisationen, wie UNAMA, der afghanischen Regierung oder NGOs sind Ziele von Drohungen oder in einigen Fällen auch Morden von militanten Gruppen. Die interviewten Organisationen berichten von Einschüchterungsversuchen durch nächtliche Briefe, Drohanrufe oder durch Personen, welche die MitarbeiterInnen in Moscheen oder auf der Straße aufsuchen. Die Drohungen enthalten die Aufforderung, ihre Arbeit bei den Organisationen zu beenden, da sie sonst getötet werden würden. IOM fügte hinzu, dass in den letzten eineinhalb Jahren [Anmerkung: Stand Mai 2012], es vermehrt zu Drohungen in Verbindung mit der UN bzw. UN-Nahen Organisation kam. Das Risiko ist in Kabul, XXXX und Mazar geringer (DIS 5.2012). MitarbeiterInnen von internationalen Organisationen, wie UNAMA, der afghanischen Regierung oder NGOs sind Ziele von Drohungen oder in einigen Fällen auch Morden von militanten Gruppen. Die interviewten Organisationen berichten von Einschüchterungsversuchen durch nächtliche Briefe, Drohanrufe oder durch Personen, welche die MitarbeiterInnen in Moscheen oder auf der Straße aufsuchen. Die Drohungen enthalten die Aufforderung, ihre Arbeit bei den Organisationen zu beenden, da sie sonst getötet werden würden. IOM fügte hinzu, dass in den letzten eineinhalb Jahren [Anmerkung: Stand Mai 2012], es vermehrt zu Drohungen in Verbindung mit der UN bzw. UN-Nahen Organisation kam. Das Risiko ist in Kabul, römisch 40 und Mazar geringer (DIS 5.2012).

UN-Organisationen, die in Afghanistan arbeiten, versetzen ihre MitarbeiterInnen, die einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind, nach Kabul. Einige internationale Organisationen sehen es als unwahrscheinlich an, dass die Taliban die Suche nach einer "low-profile" Person in Kabul zur Priorität machen, da sie auch nicht die Kapazität haben, diese zu suchen (DIS 5.2012). Einheimische warnen ihre Verwandten, die für NGOs arbeiteten, nicht in die Gegend zu kommen und UN-MitarbeiterInnen brachten ihre Familienmitglieder in sicherere Gegenden. In Kabul, Mazar und XXXX ist das Risiko geringer, eingeschüchtert oder angegriffen zu werden, außer es gibt spezielle Umstände, die das Risiko erhöhen würden. Das ist auch der Fall für MitarbeiterInnen ausländischer Firmen, im Speziellen wenn die Firma amerikanisch, britisch oder indisch ist (EASO 12.2012). UN-Organisationen, die in Afghanistan arbeiten, versetzen ihre MitarbeiterInnen, die einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind, nach Kabul. Einige internationale Organisationen sehen es als unwahrscheinlich an, dass die Taliban die Suche nach einer "low-profile" Person in Kabul zur Priorität machen, da sie auch nicht die Kapazität haben, diese zu suchen (DIS 5.2012). Einheimische warnen ihre Verwandten, die für NGOs arbeiteten, nicht in die Gegend zu kommen und UN-MitarbeiterInnen brachten ihre Familienmitglieder in sicherere Gegenden. In Kabul, Mazar und römisch 40 ist das Risiko geringer, eingeschüchtert oder angegriffen zu werden, außer es gibt spezielle Umstände, die das Risiko erhöhen würden. Das ist auch der Fall für MitarbeiterInnen ausländischer Firmen, im Speziellen wenn die Firma amerikanisch, britisch oder indisch ist (EASO 12.2012).

Ab Anfang des Jahres 2013 bis zum 31. Mai zu 104 Vorfälle in 21 Provinzen. Dabei wurden zwölf MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen getötet, 22 verletzt, 26 entführt und 19 verhaftet. Die Attacken im Mai 2013 in Kabul auf das Büro der Internationalen Organisation für Migration und in Jalalabad auf das Internationale Komitee des Roten Kreuzes unterstreichen die Gefahr für Humanitäre HilfsmitarbeiterInnen in Afghanistan (OCHA 1.7.2013).

Quellen:

DIS - Danish Immigration Service (5.2012): Afghanistan Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process, <http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/3FD55632-770B-48B6-935C-827E83C18AD8/0/FFMrapportenAFGHANISTAN2012Final.pdf>, Zugriff 15.1.2014

EASO (12.2012): Country of origin information report- Afghanistan Insurgent strategies - intimidation and targeted violence against Afghans,

http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/192143_2012_5967_EASO_Afghanistan_IL.pdf, Zugriff 16.1.2014

FH - Freedom House (1.2013): Freedom in the World 2013 - Afghanistan, <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2013/afghanistan-0>, Zugriff 1.8.2013

HPN - Humanitarian Practice Network (7.2013): Taliban policy and perceptions towards aid agencies in Afghanistan, <http://www.odihpn.org/humanitarian-exchange-magazine/issue-58/taliban-policy-and-perceptions-towards-aid-agencies-in-afghanistan>, Zugriff 16.1.2014

OCHA - United Nation Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (1.7.2013): Mid-Year Review of Common Humanitarian Action Plan for Afghanistan 2013,

https://docs.unocha.org/sites/dms/CAP/MYR_2013_Afghanistan_CHAP.pdf, Zugriff 15.1.2014

USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper>, Zugriff 16.1.2014

Allgemeine Menschenrechtslage

Die Menschenrechtssituation in Afghanistan verbessert sich weiter, allerdings langsam. Die universellen Menschenrechte sind in der afghanischen Verfassung verankert, aber bei weitem noch nicht vollständig verwirklicht. Insbesondere die Lage der Frauen bleibt in der konservativ-islamischen Gesellschaft schwierig (AA 4.6.2013)

Menschenrechtsprobleme hielten an, von Beobachtern wurden die inadäquate Ausbildung und fehlendes Einfühlvermögen der Sicherheitskräfte kritisiert. Menschenrechtsorganisationen kritisierten die begrenzte Rechenschaft, die für Sicherheitsbehörden gilt, im Speziellen für die Afghan Local Police (ALP), obwohl das Innenministerium (MOI) am Ende des Jahres 2012 Maßnahmen umsetzte, um die Rechenschaft der ALP zu steigern. Zum Beispiel, arbeitet das MOI mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (ICRC) zusammen, um die Menschenrechtsausbildung für ALP Rekruten zu auszuweiten (USDOS 19.4.2013).

Die Ernennungen der neuen Mitglieder der Menschenrechtskommission im Juni 2013 rief Unmut unter Menschenrechtsorganisationen sowohl in Afghanistan, als auch im Ausland hervor (RFE 3.7.2013). So beförderte Staatspräsident Karzai, unter anderem, einen früheren Talibanführer zum Kommissionär der AIHRC. Es gab auch andere kontroverse KandidatInnen (AAN 16.6.2013; vgl. Rawa 3.7.2013). Die Ernennungen der neuen Mitglieder der Menschenrechtskommission im Juni 2013 rief Unmut unter Menschenrechtsorganisationen sowohl in Afghanistan, als auch im Ausland hervor (RFE 3.7.2013). So beförderte Staatspräsident Karzai, unter anderem, einen früheren Talibanführer zum Kommissionär der AIHRC. Es gab auch andere kontroverse KandidatInnen (AAN 16.6.2013; vergleiche Rawa 3.7.2013).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (4.6.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

AAN - Afghan Analyst (16.6.2013): AIHRC Commissioners Finally Announced, <http://www.afghanistan-analysts.org/aihrc-commissioners-finally-announced>, Zugriff 16.1.2014

Open Democracy (6.3.2013): Afghanistan: the blind pursuit of peace and reconciliation, <http://www.opendemocracy.net/5050/massouda-jalal/afghanistan-blind-pursuit-of-peace-and-reconciliation>, Zugriff 24.9.2013

RAWA - Revolutionary Association of the Women of Afghanistan (3.7.2013): Human Rights Commission Appointments Draw Fire In Afghanistan,

<http://www.rawa.org/temp/runews/2013/07/03/human-rights-commission-appointments-draw-fire-in-afghanistan.html#ixzz2bN4fHz3t>, Zugriff 16.1.2014

RFE-Radio Free Europe (3.7.2013): Human Rights Appointments Draw Fire In Afghanistan,

<http://www.rferl.org/content/afghanistan-human-rights-appointments/25035511.html>, Zugriff 16.1.2014

USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper>, Zugriff 16.1.2014

Kinder

Obwohl das Mindestalter für Arbeit in Afghanistan 15 Jahre beträgt, wird die Durchsetzung dieser Regelung eher mangelhaft eingehalten. UNICEF schätzt, dass 30 Prozent der afghanischen Kinder arbeiten. Die Anzahl der Kinder, die in ländlichen Gebieten arbeiten ist signifikant höher, als bei Kindern, die in Städten leben. Jedoch tragen Kinder - insbesondere Buben aus ärmeren Familien in städtischen und peri-städtischen Gegenden, zum Haushaltseinkommen bei, indem sie in Teppichwebfabriken, Backsteinöfen arbeiten und Betteln gehen (ILO 31.5.2012).

Der gewaltfreie Umgang mit Kindern hat sich in Afghanistan noch nicht als Normalität durchsetzen können.

Körperliche Züchtigung im familiären Umfeld, in Schulen oder durch die afghanische Polizei ist weit verbreitet. Die Zwangsverheiratung auch von Kindern unter dem gesetzlichen Mindestalter der Ehefähigkeit ist ein übliches Phänomen (AA 4.6.2013).

Laut dem Justizministerium (MOJ), waren 81 Kinder in Verbindung mit sicherheitsrelevanten Anklagepunkten inhaftiert. Das Jugendgesetz besagt, dass Kinder nicht unter denselben Voraussetzungen festgehalten werden dürfen wie Erwachsene. Das Gesetz besagt auch, dass die Verhaftung eines Kindes, "die letzte Möglichkeit sein sollte und dass es für die kürzeste Zeit wie möglich sein sollte". In einem Bericht aus dem Jahre 2011 wurde festgehalten, dass verhafteten Kindern Basisrechte verwehrt wurden: wie zum Beispiel die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Anwalt, das Recht der Information der Anklagepunkte und das Recht nicht zu einem Geständnis gezwungen werden zu dürfen. Das Gesetz sorgt für den Aufbau von Jugendpolizei, Jugendstaatsanwaltskanzleien und -gerichten. Aufgrund von limitierten Ressourcen funktionieren Jugendgerichte nur in sechs Gegenden: Kabul, XXXX, Balkh, Kandahar, Jalalabad und Kunduz. In anderen Provinzen, in denen spezielle Gerichte nicht existieren, fallen Kinder unter die Zuständigkeit allgemeiner Gerichte (USDOS 19.4.2013). Laut dem Justizministerium (MOJ), waren 81 Kinder in Verbindung mit sicherheitsrelevanten Anklagepunkten inhaftiert. Das Jugendgesetz besagt, dass Kinder nicht unter denselben Voraussetzungen festgehalten werden dürfen wie Erwachsene. Das Gesetz besagt auch, dass die Verhaftung eines Kindes, "die letzte Möglichkeit sein sollte und dass es für die kürzeste Zeit wie möglich sein sollte". In einem Bericht aus dem Jahre 2011 wurde festgehalten, dass verhafteten Kindern Basisrechte verwehrt wurden: wie zum Beispiel die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Anwalt, das Recht der Information der Anklagepunkte und das Recht nicht zu einem Geständnis gezwungen werden zu dürfen. Das Gesetz sorgt für den Aufbau von Jugendpolizei, Jugendstaatsanwaltskanzleien und -gerichten. Aufgrund von limitierten Ressourcen funktionieren Jugendgerichte nur in sechs Gegenden: Kabul, römisch 40, Balkh, Kandahar, Jalalabad und Kunduz. In anderen Provinzen, in denen spezielle Gerichte nicht existieren, fallen Kinder unter die Zuständigkeit allgemeiner Gerichte (USDOS 19.4.2013).

Es wurde berichtet, dass es vorkommt, dass Sicherheitsoffiziere und solche, die mit der ANP in Verbindung stehen, straffrei Kinder vergewaltigten. NGOs berichteten auch von Vorfällen sexuellen Missbrauchs und Ausbeutung durch die ANSF (USDOS 19.4.2013; vgl. The American Conservative 10.7.2013; NYT 7.11.2012). Es wurde berichtet, dass es vorkommt, dass Sicherheitsoffiziere und solche, die mit der ANP in Verbindung stehen, straffrei Kinder vergewaltigten. NGOs berichteten auch von Vorfällen sexuellen Missbrauchs und Ausbeutung durch die ANSF (USDOS 19.4.2013; vergleiche The American Conservative 10.7.2013; NYT 7.11.2012).

In den ersten vier Monaten des Jahres 2013 wurden über 400 Kinder getötet und verletzt aufgrund des anhaltenden Konflikts. Es wird prognostiziert, dass 2013 das zweit-gewaltreichste Jahr seit 2001 wird (nach dem Jahr 2011 als Höhepunkt der Gewalt). Die sicherheitsrelevanten Vorfälle durch regierungsfeindliche Truppen sind um 24 Prozent gestiegen, unter den Opfern waren 30 Prozent mehr Kinder (Stand Juni 2013) (UNICEF 7.2013).

Die Taliban, das Haqqani Network, Hezb-i-Islami, Jamat Sunat al-Dawa Salafia und andere bewaffnete Gruppen haben Kinder - besonders entlang der afghanisch-pakistanischen Grenze - rekrutiert um diese als Kämpfer, Lagerwächter oder Selbstmordattentäter zu verwenden. In manchen Fällen wurden Kinder in anderen Ländern ausgebildet, um Selbstmordattentate durchzuführen. In anderen Fällen, wurden Kinder unfreiwillig zu Aufständischen gemacht, indem man ihnen ohne ihr Wissen Bomben in die Taschen oder das Gewand steckte. Es gibt hierfür keine genauen Zahlen. Die Zahl der Kinder, die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen - zwischen April 2003 und Juni 2006 - assoziiert werden, beläuft sich auf 7.444. Diese Zahl kommt den Schätzungen von UNICEF, die Kindersoldaten mit 8.000 bezifferte, besonders nahe (Watchlist 6.2010).

EASO berichtet, dass die Taliban die Rekrutierungen minderjähriger Personen bestreiten, jedoch wird davon ausgegangen, dass die Taliban Minderjährigkeit anders definieren (EASO 12.2012).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt (4.6.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

EASO (12.2012): Country of origin information report- Afghanistan Insurgent strategies - intimidation and targeted violence against Afghans,

http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/192143_2012_5967_EASO_Afghanistan_II.pdf, Zugriff 17.1.2014

ILO - International Labour Organization (31.5.2012): Afghanistan:

Time to move to sustainable jobs - Study on the state of employment in Afghanistan,

http://www.ilo.org/public/libdoc/jobcrisis/download/story165_state_of_employment_in_afghanistan.pdf, Zugriff 17.1.2014

NYT- The New York Times (7.11.2012): 4 Members of Afghan Police Are Found Guilty in Rape,

<http://www.nytimes.com/2012/11/08/world/asia/afghan-militia-members-found-guilty-in-rape.html>, Zugriff 5.12.2013

UNICEF - United Nation Children's Fund (7.2013): UNICEF Afghanistan Situation Report,

http://www.unicef.org/appeals/files/UNICEF_Afghanistan_HAC_mid-year_report_July_2013.pdf, Zugriff 17.1.2014

USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper>, Zugriff 17.1.2014

The American Conservative (10.7.2013): Routine Child Rape by Afghan Police,

<http://www.theamericanconservative.com/routine-child-rape-by-afghan-police/>, Zugriff 5.12.2013.

Watchlist (6.2010): Setting the Right Priorities: Protecting Children Affected by Armed Conflict in Afghanistan, <http://www.watchlist.org/reports/pdf/Afghanistan%20Report%202010.pdf>, Zugriff 17.1.2014

Bewegungsfreiheit

Artikel 39 der afghanischen Verfassung (2004) besagt, dass jeder Afghane und jede Afghanin das Recht hat, zu reisen und sich in irgendeinem Teil des Landes niederzulassen, mit Ausnahme von Regionen, die gesetzlich verboten sind (vgl. englische Version des Verfassungstextes UNPAN 2004). Afghanische StaatsbürgerInnen haben das Recht frei aus und nach Afghanistan zu reisen (RAND 2012). Artikel 39 der afghanischen Verfassung (2004) besagt, dass jeder Afghane und jede Afghanin das Recht hat, zu reisen und sich in irgendeinem Teil des Landes niederzulassen, mit Ausnahme von Regionen, die gesetzlich verboten sind vergleiche englische Version des Verfassungstextes UNPAN 2004). Afghanische StaatsbürgerInnen haben das Recht frei aus und nach Afghanistan zu reisen (RAND 2012).

Zivilisten waren einer steigenden Bedrohung, Einschüchterung und Beeinträchtigung ihres Rechts in der Bewegungsfreiheit durch regierungsfeindliche Elemente ausgesetzt (UNAMA 19.2.2013).

Quellen:

RAND - US National Defense Institute (2012): Assessing Freedom of Movement for Counterinsurgency Campaigns, http://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/technical_reports/2012/RAND_TR1014.pdf, Zugriff 17.1.2014

UNAMA - United Nations Assistance Mission to Afghanistan (19.2.2013): Civilian casualties in Afghan conflict decrease in 2012,

http://unama.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=OmUF_Tujd5l%3D&tabid=12254&language=en-US, Zugriff 17.1.2014

UNPAN - United Nation Public Administration Network (2004): Afghan Constitution,

<http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/APCITY/UNPAN015879.pdf>, Zugriff 6.12.2013

Binnenflüchtlinge (IDPs) und Flüchtlinge

UNHCR schätzte, dass seit Beginn der Konflikte in Afghanistan - mit Ende August 2013 - etwa 590.184 Personen zu Binnenflüchtlingen (IDPs) gemacht wurden, davon 91.880 Familien (UNHCR 8.2013). Eine wesentliche Steigerung von Binnenflucht konnte in den letzten Jahren beobachtet werden (UNHCR 6.2013). Die Ursache der steigenden Binnenflucht im Jahr 2012 waren bewaffnete Konflikte, hohe zivile Todesopfer, ein vermehrter Missbrauch durch nicht-staatliche Gruppen und eine allgegenwärtige, konflikträchtige Gewalt (IDMC 25.3.2013). Aber auch Gefahren, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen waren Auslöser für Binnenflucht in Afghanistan (UNHCR 6.2013). Die eigentliche Zahl ist zweifelsohne höher (IDMC 25.3.2013).

Eingeschränkter humanitärer Zugang war Ursache für Verspätungen bei der Identifizierung und der zeitgerechten Hilfe für die Binnenflüchtlinge. Den Binnenflüchtlingen fehlte es auch weiterhin an elementarem Schutz, inklusive persönlicher und physischer Sicherheit. Frauen in den Lagern für Binnenflüchtlinge haben von hoher häuslicher Gewalt berichtet. Es gibt nur wenige Möglichkeiten für eine Existenzgrundlage während der Binnenflucht, was zu einer zweiten Binnenflucht führt (USDOS 19.4.2013).

Die Provinzen, in denen sich Binnenflüchtlingen aufhalten, sind: 19 Prozent in XXXX, 17 Prozent in Helmand, 12 Prozent in Nangarhar, 8 Prozent in Kandahar sowie je 5 Prozent in Faryab und Ghor und 4 Prozent in Kunar und Ghazni wie auch je 2 Prozent in Uruzgan und Zabul (UNHCR 8.2013). Die Provinzen, in denen sich Binnenflüchtlingen aufhalten, sind: 19 Prozent in römisch 40, 17 Prozent in Helmand, 12 Prozent in Nangarhar, 8 Prozent in Kandahar sowie je 5 Prozent in Faryab und Ghor und 4 Prozent in Kunar und Ghazni wie auch je 2 Prozent in Uruzgan und Zabul (UNHCR 8.2013).

Unter den Binnenflüchtlingen herrscht besonders eine chronische Nahrungsmittelunsicherheit, während die Indikatoren für Gesundheit und Nahrung allgemein weiterhin schlecht sind (USAID 1.5.2013).

Quellen:

IDMC - Internal Displacement Monitoring Centre (25.3.2013):

Afghanistan - Comprehensive response urgently required as displacement crisis worsens,

[http://www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/\(httpInfoFiles\)/F4C5CA7540AA5A4FC1257B39005B89F4/\\$file/afghanistan-overview-mar2013.pdf](http://www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/(httpInfoFiles)/F4C5CA7540AA5A4FC1257B39005B89F4/$file/afghanistan-overview-mar2013.pdf), Zugriff 17.1.2014

USAID - United States Agency International Development (1.5.2013):

Afghanistan - Complex Emergency, http://www.usaid.gov/sites/default/files/documents/1866/05.01.13%20-%20USAID-DCHA%20Complex%20Emergency%20Afghanistan%20Fact%20Sheet%20_5.pdf, Zugriff 17.1.2014

UNHCR- United Nations High Commissioner for Refugees (8.2013):

Conflict-Induced Internal Displacement - Monthly Update, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=523044d54&skip=0&query=IDP&coi=AFG&searchin=title&sort=date>, Zugriff 17.1.2014

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (6.2013):

Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees For the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report - Universal Periodic Review, <http://www.refworld.org/docid/51b81fa54.html>, Zugriff 17.1.2014

USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper>, Zugriff 17.1.2014

2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsakt des Beschwerdeführers, aus dem Ergebnis der Verhandlung am 20.02.2014 und resultieren aus seiner Erstbefragung und seinen Einvernahmen beim Bundesasylamt.

Die Staatsangehörigkeit, Volksgruppenzugehörigkeit und Religionszugehörigkeit gelten auf Grund seiner diesbezüglich glaubwürdigen Angaben vor der Behörde erster Instanz und dem Bundesverwaltungsgericht als erwiesen.

Feststellungen über die Identität konnten mangels Dokumenten nicht getroffen werden. Die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers wurde bereits vom Bundesasylamt festgestellt und haben sich diesbezüglich keine Zweifel ergeben.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird wie folgt gewürdigt:

Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV270 Blg. NR. 18. GP; AB 328 Blg. NR. 18. GP] zu verweisen, die wiederum der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entnommen wurden): Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV270 Blg. NR. 18. GP; Ausschussbericht 328 Blg. NR. 18. GP] zu verweisen, die wiederum der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entnommen wurden):

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen.
2. Das Vorbringen muss, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen.
3. Das Vorbringen muss plausibel sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist u. a. dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und
4. der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet einsilbig und verspätet erstattet oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen betont, wie wichtig der persönliche Eindruck ist, den das zur Entscheidung berufene Mitglied der Berufungsbehörde im Rahmen der Berufungsverhandlung von dem Berufungswerber gewinnt (siehe z.B. VwGH 24.06.1999, Zl. 98/20/0435 bzw. VwGH 20.5.1999, Zl. 98/20/0505).

Der Beschwerdeführer hinterließ in der öffentlich-mündlichen Beschwerdeverhandlung einen persönlich glaubwürdigen Eindruck.

Der Beschwerdeführer machte durchgehend gleichlautende Angaben zur Tätigkeit seines Vaters und zum Vorfall, als sein Vater ermordet wurde. Weiters konnte er nachvollziehbar und glaubhaft darlegen, dass er im Herkunftsstaat über keinerlei soziale oder familiäre Anknüpfungspunkte verfügt und zusammen mit seinen Geschwistern nach der Ermordung seines Vaters illegal aus Afghanistan in den Iran gereist sei, aus Angst als Familienangehöriger seines ermordeten Vaters ebenfalls Bedrohungen bzw. Gewalt durch die Taliban ausgesetzt zu sein.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Furcht vor Verfolgung im Fall der Rückkehr nach Afghanistan auf Grund seiner Eigenschaft als Sohn eines von den Taliban ermordeten Polizisten war in ganzheitlicher Würdigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere unter Berücksichtigung der diesbezüglich vorliegenden herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen insgesamt als glaubhaft zu beurteilen. So war das Vorbringen des Beschwerdeführers zur möglichen Furcht vor Verfolgung im Fall der Rückkehr nach Afghanistan ausreichend substantiiert, umfassend, in sich schlüssig und im Hinblick auf die besonderen Umstände des Beschwerdeführers und die allgemeine Situation in Afghanistan plausibel.

In einer Gesamtschau der Angaben des Beschwerdeführers im Verlauf des Verfahrens und aus den dargelegten Erwägungen erscheint das Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Furcht vor Verfolgung in Afghanistan insgesamt glaubhaft. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus asylrelevanten Gründen drohen würde und die staatlichen Einrichtungen Afghanistans nicht in der Lage sein würden, dem Beschwerdeführer vor dieser Verfolgung im ausreichenden Maß Schutz zu bieten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der

Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG, BGBl I 2012/87 idF BGBl I 2013/144 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-VG, BGBl römisch eins 2012/87 in der Fassung BGBl römisch eins 2013/144 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

Zu A)

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Flüchtling ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "begründete Furcht vor Verfolgung."

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. (vgl. zB. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. vergleiche zB. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen.

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 15.03.2001, 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, 94/19/0183, 18.02.1999, 98/20/0468). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 15.03.2001, 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.06.1994, 94/19/0183, 18.02.1999, 98/20/0468).

Gemäß § 11 Abs. 1 AsylG 2005 ist ein Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen, wenn Asylwerbern in einem Teil ihres Herkunftsstaates vom Staat oder sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden, und ihnen der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann (Innerstaatliche Fluchtalternative). Schutz ist gewährleistet, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates keine wohlbegründete Furcht nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK vorliegen kann und die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs.1) in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates nicht gegeben sind. Bei der Prüfung, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben ist, ist auf die allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftsstaates und auf die persönlichen Umstände der Asylwerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abzustellen (§ 11 Abs.2 leg.cit.) Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, AsylG 2005 ist ein Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen, wenn Asylwerbern in einem Teil ihres Herkunftsstaates vom Staat oder sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden, und ihnen der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann (Innerstaatliche Fluchtalternative). Schutz ist gewährleistet, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates keine wohlbegründete Furcht nach Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK vorliegen kann und die Voraussetzungen zur

Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins,) in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates nicht gegeben sind. Bei der Prüfung, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben ist, ist auf die allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftsstaates und auf die persönlichen Umstände der Asylwerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abzustellen (Paragraph 11, Absatz 2, leg.cit.)

Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht. (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011).

Es sei weiters betont, dass die Glaubwürdigkeit des Vorbringens die zentrale Rolle für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung einnimmt (VwGH vom 20.06.1990, Zl. 90/01/0041).

Wie zuvor ausgeführt, konnte im konkreten Fall der Beschwerdeführer den von ihm erlebten Sachverhalt glaubhaft machen.

Es ist nach Lage des Falles davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor der Bedrohung durch die Taliban in Afghanistan nicht ausreichend geschützt werden kann. Die Inanspruchnahme des Schutzes durch den afghanischen Staat vor dieser Bedrohung durch die Taliban ist angesichts der ineffizienten Schutzmechanismen des afghanischen Staates (kein funktionierender Polizei- oder Justizapparat; im Wirkungsbereich einzelner lokaler Machthaber bestehen keine effektiven Mechanismen zur Verhinderung der dem Beschwerdeführer drohenden Verfolgung) sowie der instabilen Sicherheitslage auch in der Provinz Ghazni eher theoretischer Natur. Fallbezogen ist mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer angesichts des ihn betreffenden Verfolgungsrisikos keinen ausreichenden Schutz im Herkunftsstaat finden kann.

Die für die Asylgewährung erforderliche Anknüpfung an einen Konventionsgrund ist ebenfalls gegeben: Schon aufgrund des familiären Umfeldes des Beschwerdeführers (der Vater des Beschwerdeführers war Polizist und wurde im Zuge eines gezielten Anschlages von Taliban ermordet, weshalb der minderjährige Beschwerdeführer und seine Geschwister als zurückgebliebene Familienangehörige ebenfalls für die Taliban als Teil der Familie des ermordeten Vaters keine Sympathisanten der Taliban sind, sondern mit dem politisch/religiösen Gegner kooperieren. Aus diesem Umstand ergibt sich fallbezogen die für die Asylgewährung erforderliche Anknüpfung an einen Konventionsgrund, da der Grund für die Verfolgung des - bereits mit seiner Familie ins Blickfeld der Taliban geratenen - Beschwerdeführers solcherart wesentlich in der der Familie - und dem Beschwerdeführer als Teil dieser Familie - zugeschriebenen oppositionellen politischen und/oder religiösen Gesinnung liegt. Im gegenständlichen Fall ist zudem der Konventionsgrund der "Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe" relevant: Die Inanspruchnahme des Beschwerdeführers im Wege der "Sippenhaft" wegen der Tätigkeit seines Vaters knüpft an den zuletzt genannten Konventionsgrund an.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 11 AsylG besteht für den minderjährigen Beschwerdeführer, der mit rund elf Jahren Afghanistan verlassen hat, um im Iran illegal zu leben, und der weder in Heimatland noch in Kabul familiäre Anknüpfungspunkte hat, aktuell nicht. Eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des Paragraph 11, AsylG besteht für den minderjährigen Beschwerdeführer, der mit rund elf Jahren Afghanistan verlassen hat, um im Iran illegal zu leben, und der weder in Heimatland noch in Kabul familiäre Anknüpfungspunkte hat, aktuell nicht.

Die Entscheidung war nur von Sachverhaltsfragen abhängig.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. (vgl. 3.) Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es wird auf die zitierte Judikatur in der rechtlichen Beurteilung verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. vergleiche 3.) Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es wird auf die zitierte Judikatur in der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

Schlagworte

asylrechtlich relevante Verfolgung, Familienverband, gesamtes Staatsgebiet, politische Gesinnung, Religion, Schutzunfähigkeit, soziale Gruppe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W200.1437060.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at